



Sportreglement

Dieses Reglement wurde von der Sportkommission überarbeitet. Beschlossen wurde es vom ÖPBV-Präsidium und es tritt mit **1. August 2008** in Kraft.

- Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der vorigen Saison sind zur besseren Orientierung **in der Farbe Rot gedruckt**. Nach dem 1. August 2008 erfolgende **Änderungen bzw. Ergänzungen** werden durch schriftliche und fortlaufend nummerierte Erlässe allen Mitgliedsverbänden zur Kenntnis gebracht. Diese Erlässe werden jeweils am Saisonende in dieses Sportreglement eingearbeitet.
- Anmerkungen, die Passagen und Formulierungen näher bzw. besser verständlich machen sollen, sind in *Kursivschrift* geschrieben.
- Aus Gründen der Einfachheit wurden nur maskuline Pronomina verwendet; die Regelungen beziehen sich aber auf Spielerinnen, Spieler und Teams.
- Im Kapitel „Anhang“ befinden sich alle notwendigen Unterlagen des Verbandes. Wenn sie benötigt werden, dann bitten wir diese zu kopieren, damit gewährleistet ist, dass immer die aktuelle/gültige Version verwendet wird.
- Geldbeträge sind in EURO angeführt.

Dieses Reglement ist im Internet unter www.oepbv.at zu finden (download möglich).

<u>Verwendete Abkürzungen:</u>	BSO	Bundessportorganisation
	WPA	World Poolbilliard Association
	EPBF	European Pocket Billiard Federation
	ÖBU	Österreichische Billard Union
	ÖPBV	Österreichischer Pool Billard Verband
	SPK	Sportkommission des ÖPBV
	LV	Landesverband des ÖPBV
	WKL	Wettkampfleitung(-leiter)
	MF	Mannschaftsführer
	BL	Bundesliga (BL 1 oder BL 2)
	ÖRL	Österreichische Rangliste
	ÖM	Österreichische Meisterschaft(en)
	ÖStM	Österreichische Staatsmeisterschaft(en)
	Ö-Cup	Österreichischer Mannschaftscup
	EM	Europameisterschaft(en)
	WM	Weltmeisterschaft(en)

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Anwendungs- und Geltungsbereich	4
(1) Überregionale Wettkämpfe	
(2) Regionale Wettkämpfe	
(2) Die Sportkommission	4
(1) Aufgaben	
(2) Der Spoko gehören an	
(3) Meetings	
(3) Verantwortung	4
(1) Haftung	
(2) Unkenntnis	
(3) Interpretation	
(4) Meldepflicht	
(4) Regeln für Spieler	4
(1) Definition	
(2) Amateur	
(3) Preis- und Sponsorgelder	
(4) Werbung	
(5) Alterslimits	
(6) Vereinszugehörigkeit	
(7) Vereinswechsel Tabellarische Übersicht betreffend Vereinswechsel und Leihvertrag	
(7.1) Vereinswechsel in der Übertrittszeit	
(7.2) Vereinswechsel nach der Übertrittszeit	
(7.3) Leihvertrag	
(7.4) Spielberechtigung als Vereinsloser	
(8) Ersatz der Ausbildungskosten	
(9) Spielerlizenz	
(10) Spielberechtigung	
(11) Meldung/Genehmigung von Spielverkehr bzw. Wettkampfteilnahme	
(12) Bekleidung	
(12.1) Grundsätzliches	
(12.2) Code „A“	
(12.3) Code „B“	
(12.4) Code „C“	
(12.5) Code Locker	
(12.6) Code „TV“	
(13) Verhalten	
(14) Handyverbot	
(5) Regeln für Schiedsrichter und Oberschiedsrichter 8	
(1) Regelkenntnisprüfung	
(2) Oberschiedsrichter	
(3) Bekleidung	
(4) Mögliche Disziplinarmaßnahmen	
(5) Aberkennung von Rechten	
(6) Sonstige Regeln	
(6) Regeln für Wettkampfleiter	9
(1) Ausbildung, Prüfung	
(2) Aufgaben	
(3) Bekleidung	
(4) Verhalten	
(5) Einsatz, Spesenersatz	
(7) Regeln für Mannschaften	9
(1) Namen	
(2) Spielberechtigung	
(3) Meldung/Genehmigung von Spielverkehr bzw. Wettkampfteilnahme	
(8) Regeln für Vereine	10
(1) Anmeldung	
(2) Rechte, Pflichten	
(3) Bekleidung, Werbung	
(9) Regeln für Landesverbände	10
(1) Spielsaison	
(2) Übertrittszeit	
(3) Aufgaben	
(4) Lizenzen	
(5) Daten der Lizenzspieler	
(6) Daten der Vereine	
(7) Meldung der Daten und Ranglistenpunkte	
(8) Landessportreglement	
(9) Nominierungen	
(10) Jugend-Landeskader	
(11) Terminisierung der Landesbewerbe	
(12) Verbindliche Landesbewerbe	
(12.1) Mannschaftsmeisterschaft	
(12.2) Mannschaftscup	
(12.3) Einzelmeisterschaften	
KAPITEL 2 – WETTKÄMPFE	
(1) Grundsätzliches	12
(1) Genehmigung durch den ÖPBV	
(2) Genehmigung durch den LV	
(3) Ausnahmen	
(2) Regeln für Veranstalter	12
(1) Ausrichter	
(2) Genehmigungsansuchen	
(3) Ausrichtungsgenehmigung	
(4) Termine, Spielzeiten	
(5) Wettkampfleitung	
(6) Wettkampfordnung	
(7) Kontrollorgane	
(8) Wettkampfbereich, Wettkampfstätte	
(9) Spielmaterial, Raumtemperatur	
(10) Wettkampfprotokolle	
(11) Ehrenpreise	
(12) Werbung	
(13) Eintrittsregelung	
(14) Maßnahmenkataloge	
(15) Terminkalender	
(3) Allgemeine Wettkampfordnung	14
(1) Pünktlichkeit	
(2) Höhere Gewalt	
(3) Grußpflicht	
(4) Bundesliga	14
(1) Wettkampfleiter	
(2) BL-Lizenz	
(3) Ausländerregelung	
(4) Teilnehmer	
(5) Ligen und deren Einteilung	
(6) Spieltermine	
(7) Änderung eines Spieltermines	
(8) Meisterschaftsmodus	
(9) Mannschaftsstärke	
(10) Spieler, Stammspieler, Spielberechtigung	
(11) Nichtantreten, Disqualifikation	
(12) Schiedsrichter	
(13) Zeitablauf, Begrüßung, Spielbeginn, Verabschiedung	
(14) Matchmodus	
(15) Ausspielziele	
(16) Proteste	
(17) Tabellenreihung	
(18) Auf- und Abstiegsregelung	
(19) Relegationsturnier zur BL 2	
(20) Startplatzvergabe bei reduzierter Teilnehmerzahl	
(21) Sonderregelungen	
(22) Spielgemeinschaften	



(5) Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften	18
(1) Für alle Kategorien geltende Regelungen	
(2) Damen und Herren	
(3) Senioren	
(4) Knirpse, Schüler, Junioren, Mädchen	
(6) Österreichischer Mannschaftscup	19
(1) Ausländerregelung	
(2) Startplätze, Kontingentierung	
(3) Nennungen	
(4) Bewerbungsmodus	
(5) Matchmodus	
(6) Zeitplan	
(7) Jugend-Bundesländercup	20
(1) Zusammensetzung einer Mannschaft	
(2) Bewerbungsmodus, Auslosung	
(3) Match-Modus	
(4) Ausspielziele	
(8) Grand-Prix Turniere	20
(1) Termine, Disziplinen	
(2) Startplätze	
(3) Teilnahmeberechtigung	
(4) Preise, Dotation	
(5) Nennungen, Nenngeld	
(6) Bewerbungsmodus, Zeitplan	
(7) Gruppeneinteilung, Auslosung	
(8) Ausspielziele	
(9) Sonstiges	
(9) Basis-Turniere	21
(1) Grundsätzliches	
(2) B-Turniere	
(3) C-Turniere	
(4) HighRun-Turniere	
(5) Weitere LV-Turniere	
(10) Eurotour-Turniere	21
(11) Sonstige Turniere	21

KAPITEL 3 – SONSTIGE REGULARIEN

(1) Die österreichische Rangliste	22
(1) Grundsätzliches	
(2) Meldung der Daten	
(3) Veröffentlichung	
(4) Wertungszeitraum	
(5) Sommerpause	
(6) Wertbare Ergebnisse	
(7) Einsprüche	
(8) Auszuwertende Kategorien	
(9) Gewertete Bewerbe, deren Wertungsstichtage und diverse Zusatzregelungen	
(10) Punktetabelle, Mindestteilnehmerzahlen	
(2) Nationalkader, Nominierungen für die EM	24
(3) Begriffe, sonstige Regelungen	25
(4) Normenkatalog	25
(5) Trainerwesen	26

KAPITEL 4 – WEITERE ORDUNGEN

(1) Gebühren- und Spesenordnung	29
(1) Lizenzmarke für die Saison	
(2) Nennfelder	
(3) Turnierabgaben	
(4) Honorare	
(5) Rechtsmittelgebühren	
(2) Disziplinar- und Rechtsmittelordnung	29
(1) Zuständigkeit, Geltungsbereich bei Sperren	
(2) Grundsätzliches	
(3) Wiederholte Vergehen	
(4) Disziplinarverfahren, Rechtsmittel	
(5) Passive Täterschaft	
(6) Strafenkatalog	
(7) Strafrahmen und Strafsätze	

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt alle nationalen Wettkämpfe. Also solche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Landesverbandes, wohl aber in den des ÖPBV fallen. Für regionale Wettkämpfe – für die der betreffende LV zuständig ist – stellt es Rahmenbedingungen auf, die in den LV Reglements zu berücksichtigen sind.

(1) Überregionale Wettkämpfe

im Sinne dieses Reglements:

- Bundesliga 1 und Bundesliga 2
- Österreichische Staatsmeisterschaften
- Österreichische Meisterschaften
- Österreichischer Mannschaftscup
- Grand Prix-Turniere
- Genehmigte nationale und internationale Turniere

(2) Regionale Wettkämpfe

- Landes-Mannschaftsmeisterschaft
- Landes-Einzelmeisterschaften
- Landes-Mannschaftscup
- Basis-Turniere
- C-Turniere
- High Run-Turniere
- Genehmigte regionale Turniere

2. Die Sportkommission

ist ein Arbeitsausschuss, der im Auftrag des Präsidiums tätig ist.

(1) Aufgaben:

- Alle beim ÖPBV eingebrachten Anträge, die rein sportliche Dinge betreffen, zu beurteilen und/oder zu bearbeiten.
- Alle für die Verbesserung des Sportbetriebes notwendigen Änderungen/Ergänzungen im Sportreglement zu formulieren.
- Beschlüsse der Spoko als Anträge dem Präsidium vorzulegen, das dann endgültig entscheidet.

(2) Der Spoko gehören an:

- Der Bundessportwart als Vorsitzender, weiters die ÖPBV-Referenten für Spitzensport, Rangliste, Turniergenehmigung, Trainerausbildung, GP-Turniere, Bundesliga, Senioren, Spielregeln, Disziplinarwesen.
- Weiters eine nicht begrenzte Zahl an Fachleuten, die das Präsidium bzw. der Bundessportwart nach eigenem Ermessen nominiert.

(3) Meetings:

- Zum Zwecke der Vorbereitung der nächsten Saison muss es jeweils im Frühjahr ein Meeting geben.
- Für längerfristig geplante Projekte/Neuerungen/Änderungen im Sportbetrieb sollte es weitere Meetings geben. Dafür können auch „vorbereitend tätige“ Arbeitskreise mit je zumindest 3 Personen gebildet werden.

3. Verantwortung

(1) Haftung

- Jeder LV haftet gegenüber dem ÖPBV für die Folgen der Handlungen bzw. Unterlassungen seiner Mitgliedsvereine.
- Ebenso haftet jeder Verein gegenüber seinem LV für die Folgen der Handlungen bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder.

(2) Unkenntnis

Unkenntnis von Ordnungen, Reglements und Regeln ist kein Entschuldigungsgrund.

(3) Interpretation

- Regelungen bzw. Formulierungen, die in diesem Reglement nicht enthalten sind (kein Reglement kann vollständig sein), werden möglichst sinnvoll an diesem Reglement orientiert behandelt. Das bedeutet, man überlegt wie dieser Vorfall im Reglement berücksichtigt worden wäre, wenn er bei der Erstellung dieses Reglements schon bekannt gewesen wäre.
- Die Interpretation dieses Reglements obliegt in folgender Reihenfolge:
 - dem Präsidium (Präsidenten)
 - dem Bundessportwart
 - dem zuständigen Referenten
 - dem amtierenden Wettkampfleiter
 - dem amtierenden Oberschiedsrichter
 - dem amtierenden Schiedsrichter

(4) Meldepflicht

Die Verpflichtung darauf zu achten, dass das Reglement eingehalten wird und Zuwiderhandlungen angezeigt werden (Eintragung in das Match bzw. Spielprotokoll u. ä.), haben:

- die Wettkampf-/Turnierleitung
- die Mannschaftsführer beider Teams

4. Regeln für den Spieler

(1) Definition

Spieler im Sinne dieses Reglement sind alle natürlichen Personen, die mittelbare Mitglieder des ÖPBV sind und/oder bei einem unter seine Kontrolle fallenden Wettkampf spielberechtigt sind.

(2) Amateur

Amateur im Sinne dieses Reglement ist derjenige, der den Billardsport unter folgenden Bedingungen ausübt:

- Ohne Kenntnis des ÖPBV darf er keine materiellen oder finanziellen Zuwendungen für die Vorbereitung auf Wettkämpfe oder die Teilnahme an solchen, annehmen.
- Er darf an keinen Wettkämpfen teilnehmen, bei denen öffentliche Wetten abgeschlossen werden können.
- Er darf nicht seine Person, seinen Namen, sein Bild oder seine sportlichen Erfolge zur Werbung benützen oder benützen lassen. Es sei denn, der ÖPBV oder sein Verein hat (mit Zustimmung des ÖPBV) hiefür einen Sponsorvertrag abgeschlossen.
- Er hat den Billardsport im Sinne des FairPlay auszuüben und darf dessen Ideale weder durch Doping, noch durch List oder Gewalt verraten.
- Ansonsten gelten für den Begriff des Amateurs die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände und des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Im Zweifelsfall entscheidet das ÖPBV-Präsidium.



(3) Preis und Sponsorgelder

- a) Zur Wahrung des Amateurstatus hat der Spieler alle Einnahmen im Zusammenhang mit dem Billardsport nur für die Ausübung seines Sportes zu verwenden. Insbesondere sind hierzu Fahrt, Nächtigungs und Verpflegungskosten im Rahmen von Wettkämpfen und einschlägigen Kursen, sowie Sportgeräte und Sportbekleidung u. dgl. zu zahlen.
- b) Über die von einem Spieler eingenommenen Preisgelder und Sponsorbeiträge hat dieser Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, dass er sie für die oben genannten Zwecke verwendet hat. Diese Aufzeichnungen müssen 7 Jahre aufbewahrt und dem ÖPBV auf Verlangen vorgelegt werden.

(4) Werbung

- a) Grundsätzlich muss jede Form von Werbung vom ÖPBV genehmigt werden.
- b) Die Kleidung eines Spielers darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert. Sie darf ästhetisch nicht anständig sein und in ihrer Aussage und/oder Inhalt weder für Alkohol, Nikotin, politische oder religiöse Gruppen werben.
- c) Bei offiziellen Wettkämpfen (z. B. WM, EM, ÖM, Ö-Cup, Worldtour, Eurotour etc.) ist jeder Teilnehmer allfällig verpflichtet Werbelogos, Werbeaufschriften von Verbandssponsoren zu tragen. Bei Abschlüssen von Sponsorverträgen ist darauf Rücksicht zu nehmen.

(5) Alterslimits

- a) In der gesamten Spielsaison gilt der Spieler als folgender Altersklasse zugeordnet:

Saison 2008/09

KNIRPSE Jahrgänge 1995 und jünger

SCHÜLER Jahrgänge 1993 und 1994

JUNIOREN Jahrgänge 1991 und 1992

MÄDCHEN Jahrgänge 1991 und jünger

SENIOREN:

2007/2008 Jahrgänge 1964 und älter

2009/2010 Jahrgänge 1965 und älter

2011/2012 Jahrgänge 1966 und älter

- b) Das Seniorenalter wird schrittweise auf 50 Jahre erhöht. Das heißt es wird alle 2 Jahre das vorgeschriebene Mindestalter um 1 Jahr hinaufgesetzt.
Anm.: Erstmals erfolgte dies für die Saison 05/06.

(6) Vereinszugehörigkeit

- a) Ein Spieler kann zu jedem Zeitpunkt immer nur für einen ÖPBV-Verein spielberechtigt sein (Ausnahme: Leihvertrag). Der Verein, für den der Spieler spielberechtigt ist, wird in der Lizenz eingetragen.
- b) Der Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein ist nur in der Übertrittszeit möglich.

(7) Vereinswechsel

Erklärend dazu dient das Diagramm „Tabellarische Übersicht betreffend Vereinswechsel und Leihverträge“

- a) In einer Saison kann maximal 1 Vereinswechsel vorgenommen und 1 Leihvertrag abgeschlossen werden.
- b) Meldet sich ein Spieler ordnungsgemäß bei seinem Verein ab, dann ist der Verein verpflichtet binnen 14 Tagen dem Landesverband die Freigabeerklärung (egal ob positiv oder abgelehnt) zu übermitteln.

(7.1) Vereinswechsel in der Übertrittszeit

- a) Ein Vereinswechsel kann nur in der Übertrittszeit erfolgen und es müssen dabei alle geforderten Bedingungen/Voraussetzungen erbracht werden.

- b) Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist mit Beginn der neuen Saison gegeben.
- c) Es ist wie folgt vorzugehen:
 - aa) Abmeldung vom alten Verein nach dessen Satzungen bzw. in Übereinkunft mit dessen Vorstand.
 - bb) Ein Anmeldeschein für den neuen Verein ist vollständig auszufüllen und dem alten Verein zu übermitteln bzw. kann er auch dem LV übermitteln werden, wenn es z. B. Probleme mit der Übergabe an den Verein gibt.
 - cc) Werden vom alten Verein keine Forderungen gestellt, so ist von diesem die Freigabe binnen 14 Tagen zu erteilen und der Anmeldeschein plus Freigabeerklärung ist dem LV zu übermitteln.
 - dd) Knüpft der alte Verein die Freigabe an die Bedingung, dass allfällig offene Verbindlichkeiten* und/oder Ausbildungskostenersatz zu bezahlen ist, dann hat er die Forderung aufzulisten sowie die Belege und sonst für die Prüfung der Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen beim LV beizubringen. Die Frist zur Vorlage ist 14 Tage; bis dahin nicht beigebrachte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.
* *Nicht zu den Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zählt, wenn das Mitglied Schulden gegenüber dem Lokalbetreiber/Pächter oder privat bei einem Funktionär hat.*
- d) Werden die Verbindlichkeiten beglichen, so ist die Freigabe umgehend zu erteilen.
- e) Begehrt der neue Verein die Überprüfung der Forderungen und erklärt gleichzeitig den durch die nachfolgende LV-Entscheidung festgestellten Betrag anzuerkennen, so ist die Freigabe umgehend zu erteilen.
- f) Begehrt der neue Verein die Überprüfung der Forderungen und erklärt erst nach der LV-Entscheidung zu entscheiden ob er bezahlt oder nicht, so ist die Freigabe erst zu diesem späteren Zeitpunkt möglich.
- g) Verweigert der alte Verein die Freigabe ohne Gründe oder mit nicht dem Reglement entsprechender Begründung bzw. erteilt diese nicht fristgerecht, so gilt die Freigabe automatisch als erteilt.
- h) Anmerkung: Der LV bzw. der ÖPBV vermerken dies am Anmeldeschein und vollziehen dann den Vereinswechsel.

(7.2) Vereinswechsel nach der Übertrittszeit

Jederzeit zu einem Vereinswechsel berechtigt sind alle Spieler, auf die eine der 4 nachfolgend aufgelisteten Bedingungen zutrifft. Es sind dabei immer dieselben Bedingungen/Voraussetzungen zu erbringen, wie bei einem Vereinswechsel innerhalb der Übertrittszeit. Für die unter a bis c angeführten Fälle gilt, dass diese Spieler für den neuen Verein in Mannschaftsbewerben nur dann spielberechtigt sind, wenn der Spieler für den alten Verein in dieser Saison noch in keinem Mannschaftsbewerb eingesetzt worden ist.

- a) Präsenzdiener und Studenten die vorübergehend mehr als 50 km vom bisherigen Wohnsitz entfernt leben und der neue Verein für sie günstiger/näher liegt.
- b) Spieler, die ihren ordentlichen Wohnsitz gemäß § 22 Abs. 2 des Meldegesetzes verlegen und der neue Verein für sie günstiger/näher liegt.
- c) Spieler, die sich innerhalb der Übertrittszeit nicht entschieden haben, zu welchem Verein sie wechseln wollen und ihren Anmeldeschein mit positiver Freigabeerklärung bis 31. Juli (Poststempel) beim LV hinterlegt haben. Der LV hat darüber den ÖPBV zu informieren.

Tabellarische Übersicht betreffend Vereinswechsel und Leihvertrag								
	Möglich im Zeitraum von – bis	Gültig ...	Beizubringende Unterlagen	Einzubringen bei	Lizenzausstellung durch	Spielberechtigt ab	Durch den zuständigen Landesverband zu erledigen	
1 A Vereinswechsel zwischen Vereinen desselben Landesverbandes	1. bis 31. Juli	bis zum nächsten Vereinswechsel	Anmeldeschein und Freigabebestätigung von dem Verein, bei dem der Spieler zuletzt angemeldet war	Landesverband	den Landesverband	der neuen Saison	Vermerk der neuen Vereinszugehörigkeit durch Korrektur im Billardprogramm	
1 B Vereinswechsel zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände	1. bis 31. Juli	bis zum nächsten Vereinswechsel	Anmeldeschein und Freigabebestätigung von dem Verein, bei dem der Spieler zuletzt angemeldet war	ÖPBV	den Landesverband des „neuen“ Vereines	der neuen Saison	LV des „alten“ Vereines: Übermittlung Datenexport an den ÖPBV zwecks Übertragung der RL-Punkte LV des „neuen“ Vereines: Einspielen Datenexport nach Übertragung der RLP; Ausstellung der neuen Lizenz	
2 A Vereinswechsel nach dem 31. Juli bei erfolgter Freigabe innerhalb der Übertrittszeit	Während der gesamten Saison	bis zum nächsten Vereinswechsel	Anmeldeschein und Freigabebestätigung von dem Verein, bei dem der Spieler zuletzt angemeldet war	Wie bei 1 A und 1 B	den Landesverband des „neuen“ Vereines	Ausstellung der neuen Lizenz	Wie bei 1 A und 1 B Die Freigabebestätigung ist beim LV zu hinterlegen, dieser schickt eine Kopie/Fax an den ÖPBV	
2 B Vereinswechsel nach dem 31. Juli (Ausnahmen gem. Reglement z. B. für Präsenzdienster, bei Wohnsitzwechsel usw.)	Während der gesamten Saison	bis zum nächsten Vereinswechsel	Anmeldeschein und Freigabebestätigung von dem Verein, bei dem der Spieler zuletzt angemeldet war	Wie bei 1 A und 1 B	den Landesverband des „neuen“ Vereines	Ausstellung der neuen Lizenz	Wie bei 1 A und 1 B	
3 A Mannschafts-Leihvertrag zwischen Vereinen desselben Landesverbandes	So lange für den Stammverein noch kein Einsatz in einem Mannschaftsbewerb	bis zum Saisonende	Ein von beiden Vereinen unterzeichneter Leihvertrag	Landesverband	den Landesverband	Ausstellung der Leihvertrag-Lizenz	Ausstellung einer Leihvertrag-Lizenz vom LV des Stammvereines	
3 B Mannschafts-Leihvertrag zwischen Vereinen verschiedener Landesverbänden	So lange für den Stammverein noch kein Einsatz in einem Mannschaftsbewerb	bis zum Saisonende	Ein von beiden Vereinen unterzeichneter Leihvertrag	ÖPBV	den Landesverband des Stammvereines	Ausstellung der Leihvertrag-Lizenz	Ausstellung einer Leihvertrag-Lizenz vom LV des Stammvereines	



- d) Spieler, die in der Vorsaison keine Lizenz gelöst hatten. Sie müssen sich von ihrem Verein ordnungsgemäß abgemeldet und dessen berechnete Forderungen (siehe bei „offene Verbindlichkeiten“) bezahlt haben.

(7.3) Leihvertrag

- a) Mit einem Leihvertrag wird die Spielberechtigung für Mannschaftsbewerbe für einen anderen Verein erteilt.
 b) Ein Leihvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn der betreffende Spieler in der laufenden Saison für seinen Stammverein noch in keinem Mannschaftsbewerb eingesetzt wurde.
 c) Ein Leihvertrag setzt die Zustimmung des Stammvereines voraus, die auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
 d) Ein Leihvertrag ist in jedem Fall nur bis zum Saisonende gültig. Es sind die im Reglement (siehe tabellarische Übersicht) vorgegebenen Schritte einzuhalten.

(7.4) Spielberechtigung als Vereinsloser

Wird die Mitgliedschaft eines Spielers bei seinem Verein während der Spielsaison aufgelöst, so hat er unter folgenden Voraussetzungen trotzdem die Möglichkeit bis Saisonende als Vereinsloser an den Einzelbewerben teilzunehmen:

- a) Er meldet dem LV schriftlich, dass er nicht mehr Mitglied seines Vereines ist und legt die Freigabeerklärung vor.
 b) Er hinterlegt beim LV eine Kautionshöhe, deren Höhe im Ermessen des LV liegt (*Anm.: da ab diesem Zeitpunkt der LV für ihn haftet*).
 c) Will ein solcher Spieler in der nächsten Saison eine Lizenz lösen, so muss er sich in der Übertrittszeit einem Verein anschließen.

(8) Ersatz der Ausbildungskosten

- a) Will ein Spieler den Verein wechseln, so kann der bisherige Verein die Rückerstattung der für die nachfolgend genannten Zwecke (*Anm.: nur für diese!*) geleisteten finanziellen Zuschüsse verlangen:
 aa) Zuschüsse für die Teilnahme an Trainingslagern; Fahrt, Kurs, Aufenthalts-, und Verpflegungskosten.
 bb) Zuschüsse für die Teilnahme an Einzelwettkämpfen wie z. B. Nennfelder, Fahrt, Kurs, Aufenthalts- und Verpflegungskosten.
 cc) Zuschüsse für die Teilnahme an Länderspielen, EM, WM, u.dgl., die direkt an den ÖPBV als Kostenbeteiligung gezahlt wurden.
 b) Ausdrücklich ausgenommen sind alle hier nicht taxativ aufgezählten Zuschüsse. Außerdem dürfen keine Zuschüsse eingefordert werden, die der Verein für den genannten Zweck in Form von Subventionen (z. B. Gemeinde, Land, Dachverband, usw.) teilweise oder ganz refundiert erhalten hat.
 c) Je nach Zuständigkeit wird vom LV bzw. dem ÖPBV entschieden, welche der Forderungen als berechtigt anerkannt werden.
Anm.: Eine glaubwürdige Belegung ist demnach Voraussetzung.
 d) Von den als berechtigt anerkannten Forderungen sind dann zurück zu erstatten:
 aa) 60 % der Beträge der vorhergehenden Saison.
 bb) 30 % der Beträge der Saison davor.
 cc) Ausbildungskosten, die in der Vorsaison bezahlt wurden zu 30 %.
 e) Für Spieler, die in zumindest einer Saison Jugendliche waren, gelten folgende Höchstbeträge:
 aa) für die Vorsaison: 290,-
 bb) für die Saison davor: 145,-

(9) Spielerlizenz

- a) Berechtigt an Wettkämpfen im vom ÖPBV kontrollierten Bereich teilzunehmen sind nur Spieler mit gültiger Lizenz.
 b) Die Erstaussstellung einer Lizenz basiert auf der Einreichung eines vollständig ausgefüllten Anmelde-scheines/Freigabeerklärung.
 c) Die formalen Bedingungen für eine Lizenzverlängerung werden vom Landesverband festgelegt.

(10) Spielberechtigung

Die Spielberechtigung ist ausschließlich erst dann gegeben, wenn der Spieler im Besitz seiner gültigen Lizenz ist.

(11) Meldung bzw. Genehmigung von Spielverkehr bzw. Wettkampfteilnahme

- a) Meldepflichtig ist der Spielverkehr mit Vereinen und/oder Spielern aus Mitgliedsverbänden der EPBF und WPA. Sie muss spätestens eine Woche vorher schriftlich an den ÖPBV erfolgen.
 b) Genehmigungspflichtig ist der Spielverkehr mit SpielerInnen und/oder Vereinigungen die nicht dem ÖPBV, der EPBF bzw. der WPA angehören. Ein schriftliches Ansuchen ist vier Wochen vorher mit Angabe des Termins, des Ortes und des Veranstalters an den ÖPBV zu senden.
 c) Der ÖPBV hat das Recht, die Teilnahme unter folgenden Umständen zu untersagen:
 aa) Wenn der betreffende Spieler oder Verein in früheren int. Spielen das Ansehen des ÖPBV geschädigt hat.
 bb) Wenn der (einer der) Gegner vom ausländischen Verband gesperrt ist.
 cc) Wenn der zuständige LV schwerwiegende Bedenken geltend macht oder der betreffende Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem LV bzw. dem ÖPBV nicht nachgekommen ist.
 dd) Wenn Termingründe dagegen sprechen.
 ee) Wenn der Wettkampf nicht von der EPBF genehmigt ist.

(12) Bekleidung

(12.1) Grundsätzliches

- a) Die Bekleidung muss sauber und gepflegt sein.
 b) Das Vereinsabzeichen muss aus Stoff oder stoffähnlichem Material sein. Der äußere Rand muss abgenäht, verschweißt bzw. so verarbeitet sein, dass keine Fransen entstehen. Es ist in Höhe der linken Brusttasche zu tragen.
 c) Das LV-Abzeichen muss aus Stoff oder stoffähnlichem Material sein. Der äußere Rand muss abgenäht, verschweißt bzw. so verarbeitet sein, dass keine Fransen entstehen können. Es ist unter dem Vereinsabzeichen oder am linken Oberarm zu tragen.
Anm.: Es genügt auch der Aufdruck der Abkürzung des LV's; z. B. „SBV“ für den Salzburger Billard Verband, allerdings muss der zuständige LV dies genehmigen.
 d) Die Abzeichen sind aufzunähen, aufzubügeln, aufzustecken, mit einem Doppelklebeband zu befestigen oder direkt aufzudrucken. Verboten ist die Verwendung von Nadeln u. ä.
 e) Verboten ist das Tragen einer Kopfbedeckung wie z. B. Hut, Kappe, Kopftuch u. ä. Weiters verboten sind Pantoffel, Sandalen u. ä., ärmellose und kragenlose Oberbekleidung (Ruderleibchen u. ä.), das Spielen mit Walkman u. ä. sowie das Spielen ohne Schuhe bzw. ohne Socken.
 f) Das Hemd oder Leiberl darf bei den Herren nicht über der Hose getragen werden.

(12.2) Code „A“

Gilt für Mitglieder der Nationalmannschaft bei offiziellen Wettkämpfen (z. B. WM, EM, Eurotour, Worldtour u. ä.).

- a) Es ist das jeweils vom ÖPBV für den betreffenden Bewerb zur Verfügung gestellte Dress zu tragen bzw. jene Bekleidung die dafür gefordert wurde.
- b) Werbung „auf der Spielkleidung“ muss vom ÖPBV genehmigt sein. Grundsätzlich gilt, dass an einer vom Verband als geeignet empfundenen Stelle ein Stoffabzeichen entsprechend guter Qualität in der max. Größe 120 X 80 mm getragen werden darf.

(12.3) Code „B“

Gilt für die Bundesliga, die ÖM, dem Ö-Cup, bei den GP-Turnieren sowie ähnliche national bzw. international genehmigte Wettkämpfe.

- a) Oberbekleidung:
Hemd oder Leiberl/Poloshirt (kurz oder langarm mit Kragen, darüber Pullover, Pullunder, Weste, Jackett, Gilet, Sakko.
- b) Beinbekleidung: Lange, einfarbige Stoffhose und/mit aufgesetzten Taschen (nur nietfrei!) sind erlaubt. Bei Damen auch Stoffrock. Nicht erlaubt sind Jeans und Schnürsamthosen.
- c) Schuhe: Sie müssen zumindest halbhoch sein, das Obermaterial muss aus Leder/Lederimitat sein. Stiefel sind von Herren (Damen nicht) unter der Hose zu tragen.

(12.4) Code „C“

Gilt für alle Bewerbe die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der LV fallen bzw. und nur Spieler dieses LV startberechtigt sind (z. B. LM, B-Turniere u. ä.).

- a) Die Festlegung (außer den allgemein gültigen Normen) obliegt dem LV.
- b) Allerdings soll von Code „B“ so vieles als möglich berücksichtigt werden.

(12.5) Code „Locker“

- a) Gilt für nur Turniere/Bewerbe, die nicht für die ÖRL gewertet werden.
- b) Es gibt keine Vorschriften, sondern lediglich folgende Verbote: Verboten sind Lederhosen, Lederjacken, kurze Hosen, Sandalen, Pantoffeln, Turnschuhe u. ä., Jogginghose u. ä., Leiberln ohne Ärmel, spielen ohne Schuhe, mit Kopfbedeckung (auch Stirnband u. ä.), Walkman u.ä.

(12.6) Code „TV“

Falls bei einem vom ÖPBV ausgerichteten Turnier mit einer TV-Übertragung gerechnet werden kann, ist zusätzlich zu Code „B“ von den betreffenden Spielern das Tragen von Hemd und Krawatte/Fliege vorgeschrieben.

(13) Verhalten

- a) Der Spieler hat als guter Sportler aufzutreten und sich gegenüber seinem Gegner, anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Dies gilt grundsätzlich und insbesondere für die Dauer des Wettkampfes sowie vorher und nachher so lange der Spieler seine Wettkampfkleidung trägt und sich in der Wettkampfstätte oder im unmittelbaren Umfeld aufhält.
- b) Zuwiderhandlungen sind vom Wettkampfleiter im Wettkampfprotokoll festzuhalten oder auf sonstigem schriftlichem Wege zu melden.

(14) Handyverbot

- a) Im Wettkampfbereich müssen Handys ausgeschaltet sein, dies gilt auch für Zuseher.
- b) Ausnahmen können nur vom WKL erteilt werden.
- c) Für am Match beteiligte Spieler kann die Turnierleitung bei Nichtbeachtung eine der folgenden Sanktionen verhängen.
 - Die gemäß Spielregeln für unsportliches Verhalten vorgesehene Strafe.
 - Spielverlust.
 - Disqualifikation.
- d) Als Zuseher anwesende Lizenzspieler werden dem Disziplinarreferenten zur Anzeige gebracht (Geldstrafe). Alle anderen Zuseher sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfall aus der Wettkampfstätte zu weisen.

5. Regeln für Schiedsrichter und Oberschiedsrichter**(1) Regelkenntnisprüfung**

- a) Jeder Spieler, der die Regelkenntnisprüfung mit Erfolg ablegt, ist berechtigt und je nach Wettkampfgorganisation auch verpflichtet, als Schiedsrichter zu agieren.
- b) Die erfolgreich abgelegte Prüfung wird in der Lizenz vermerkt.
- c) Die Prüfung kann nur von einem Oberschiedsrichter des für den Spieler zuständigen LV abgenommen werden. Ausgenommen bei Lehrgängen u. ä. ist dies auch durch Oberschiedsrichter anderer LV möglich; die bestätigte Meldung an den zuständigen LV muss aber durch diesen erfolgen.

(2) Oberschiedsrichter

- a) Die Prüfung zum Oberschiedsrichter kann nur vom Bundesregelreferent abgenommen werden. ~~ist diese Funktion nicht besetzt, so legt das ÖPBV Präsidium fest, wer dies interimistisch so lange übernimmt.~~
- b) Wird die Prüfung bestanden, so ist dies auf der Lizenz zu vermerken.
- c) Die Gültigkeit dieser Berechtigung ist auf 2 Jahre beschränkt. Danach muss jeder Oberschiri einen der vom ÖPBV durchgeführten Auffrischkurse besuchen.
- d) Oberschiedsrichter sind befugt:
 - aa) Bei allen einschlägigen Wettkämpfen die Funktion eines Oberschiedsrichters auszuüben.
 - bb) Im Bereich ihres LV Regelkenntnisprüfungen abzunehmen.

(3) Bekleidung

- a) Für den Schiedsrichter gelten dieselben Bestimmungen wie für die Teilnehmer des Bewerbes, bei dem die Schiedsrichterleistung erbracht wird.
- b) Vereins- bzw. Verbandsabzeichen müssen vom Schiedsrichter nicht getragen werden.

(4) Mögliche Disziplinarmaßnahmen

- a) Die Ermahnung:
Sie hat keinen Einfluss auf den Spielstand und wird ausgesprochen, wenn das unkorrekte Verhalten des Spielers keinen Einfluss auf den Spielverlauf hat.
Anm.: Wenn dadurch eine mögliche Eskalation verhindert werden kann, weil z. B. ein Spieler wiederholt von seinem Sitz aufsteht.



b) Die Verwarnung und die gem. Spielregeln für unsportliches Verhalten vorgesehene Strafe:

Wenn das Vergehen so schwerwiegend ist, dass es nicht mehr mit einer Ermahnung gemäßregelt werden kann, oder der Spieler trotz Ermahnung sein unkorrektes Verhalten fortsetzt.

Anm.: z. B. für das Anbringen von Markierungen am Tisch, die absichtliche Veränderung der Spielsituation, der Spieler verlässt trotz Ermahnung seinen Sitz ...

c) Die Disqualifikation:

Sie bedeutet Matchverlust und ist die schwerste Disziplinarmaßnahme, die vom Schiedsrichter ausgesprochen werden kann. Sie soll wenn möglich nur in Übereinstimmung mit dem Turnier/Wettkampfleiter erfolgen.

Anm.: z. B.: wegen Beschimpfung/Beleidigung des Gegners oder wiederholter (trotz Ermahnung) Störung des Gegners.

(5) Aberkennung von Rechten

Die mit der erfolgreich abgelegten Regelkenntnis-Prüfung verbundenen Rechte können bei grobem Fehlverhalten oder offensichtlicher Regelunkenntnis von einem Oberschiedsrichter oder dem Bundesregelreferenten wieder aberkannt werden.

(6) Sonstige Regeln

Weitere besondere Verhaltensregeln sind dem allgemeinen Teil der EPBF-Spielregeln zu entnehmen.

6. Regeln für den Wettkampfleiter

(1) Ausbildung, Prüfung

- a) Wer die Ausbildung zum Wettkampfleiter absolvieren will, muss im Besitz einer gültigen Lizenz sein und die Regelkenntnisprüfung erfolgreich abgelegt haben. Die Ausbildung erfolgt in einem Vorbereitungskurs des ÖPBV. In diesem Kurs werden Reglement, Regeln, Rechte, Pflichten und Verhaltensnormen erläutert.
- b) Die Prüfung umfasst zwei Teile:
 - aa) Den theoretischen Teil, bei dem der Prüfling nachweisen muss, dass er genaue Kenntnis aller beim Vorbereitungskurs aufgezählten Regeln etc. hat. Der Prüfungstermin wird in Absprache zwischen Prüfer und Prüfling festgelegt; er muss jedoch innerhalb von 12 Monaten nach dem Vorbereitungskurs liegen.
 - bb) Den praktischen Teil, bei dem der Prüfling unter Aufsicht eines Wettkampfleiters ein Turnier leitet. Hier muss er beweisen, dass er fähig ist, gegenüber Veranstalter und Teilnehmern die Einhaltung der Regeln konsequent durchzusetzen.
- c) Nicht bestandene Prüfungsteile können wiederholt werden.
- d) Der Besuch einer Nachschulung kann, wenn vom ÖPBV als notwendig erachtet, vorgeschrieben werden.

(2) Aufgaben

- a) Rechtzeitige Absprache mit dem Ausrichter/Veranstalter betreffend Zeitplan und Modus (Gesetzte).
- b) Vor Turnierbeginn ist so rechtzeitig (so, dass noch eine Korrektur möglich ist) zu überprüfen, ob alle räumlichen Gegebenheiten dem Reglement entsprechen. Insbesondere die Wettkampfstätte und der Wettkampfbereich sind festzulegen.
- c) Überprüfung ob alle materiellen Voraussetzungen (z. B. genügend Queuehilfen usw.) gegeben sind.
- d) Bildung der Wettkampfleitung und Übernahme des Vorsitzes.

e) Überprüfung der Spielberechtigung (Lizenzen, Bekleidung, etc.).

f) Oberstes Gebot ist es, alles zu tun, damit der Zeitplan eingehalten wird.

g) Alle Verstöße gegen das Reglement sind im Turnierbericht oder auf einem Beiblatt zu vermerken.

h) Bei Turnieren mit Ranglistenwertung den vom Veranstalter auszufüllenden Turnierbericht zu kontrollieren und zu bestätigen. Dem ÖPBV ist binnen 8 Tagen ein schriftlicher Bericht zu übermitteln, in dem festzuhalten ist:

aa) Was könnte bei den räumlichen/materiellen Voraussetzungen noch verbessert werden.

bb) Was könnte bei den organisatorischen/personellen Voraussetzungen noch verbessert werden.

cc) Grundsätzlicher Kommentar zur Turnierorganisation und zur Zusammenarbeit mit dem Veranstalter.

(3) Bekleidung

Stoffhose (keine Jeans), Hemd mit Kragen, Schild „ÖPBV-Wettkampfleiter“.

(4) Verhalten

Vorbildliches Auftreten als Repräsentant für den gesamten Zeitraum eines Turniers ist Pflicht.

(5) Einsatz, Spesenersatz

Wann und bei welchen Wettkämpfen welcher WKL eingesetzt wird, entscheidet der ÖPBV.

~~b) Die Spesen werden vom ÖPBV getragen.~~

7. Regeln für Mannschaften

(1) Namen

- a) Mannschaften werden von den Vereinen vor Beginn der Spielsaison unter Angabe eines passenden Namens nominiert. Diese Nominierung ist für die gesamte Saison verbindlich.
- b) Der Verein meldet die Mannschaft(en) seinem LV mit den folgenden Angaben: Aus dem Namen der Mannschaft muss ersichtlich sein, welchem Verein sie zuzuordnen ist. Sie muss sich (bei Meldung von mehreren Teams) von den anderen Mannschaften desselben Vereines unterscheiden.

(2) Spielberechtigung

Spieler die in einem anderen Nationalverband der EPBF/WPA an einem Spiel der Mannschaftsmeisterschaft (egal welcher Leistungsstufe, einem Mannschaftscup oder ähnlichem Mannschaftsbewerb des dortigen Nationalverbandes) teilgenommen haben, sind ab diesem Zeitpunkt und für die laufende Spielsaison in keiner österreichischen Mannschaft mehr spielberechtigt.

Anm.: Es gibt andere Nationalverbände bei denen die Mannschaftsmeisterschaft z. B. in Turnierform gespielt wird.

(3) Meldung/Genehmigung von Spielverkehr bzw. Wettkampfteilnahme

- a) Nur meldepflichtig ist der Spielverkehr mit Vereinen und/oder Spielern ausländischer Verbände der EPBF/WPA. Sie muss bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich an den ÖPBV erfolgen.
- b) Genehmigungspflichtig ist der Spielverkehr mit Vereinen/Verbänden/Spielern und/oder Vereinigungen die nicht dem ÖPBV der EPBF/WPA angehören. Schriftliches Ansuchen ist mindestens 4 Wochen vorher mit Angabe des Termins, des Ortes und des Veranstalters des Wettkampfes an den ÖPBV zu richten.

8. Regeln für Vereine

(1) Anmeldung

- a) Vereine müssen von der Vereinsbehörde genehmigt sein.
- b) Die Anmeldung hat mit dem „Formblatt Vereinsanmeldung“ und unter Beilage der dort aufgelisteten Unterlagen (z. B. Nichtuntersagung der Behörde) beim für dieses Bundesland zuständigen Landesverband zu erfolgen.
 - aa) Nach Prüfung der Satzungen durch den LV wird die Anmeldung von diesem an den ÖPBV weitergeleitet.
 - bb) Der ÖPBV entscheidet letztlich über die Aufnahme und zwar, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind formlos dadurch, dass keine ablehnende Nachricht innerhalb 3 Wochen nach Einlangen an den LV erfolgt.
- c) Vereine müssen einen Namen tragen, der sie von allen anderen Vereinen unterscheidet und der den Namen des Ortes bzw. der Region enthält, in der sie ihren satzungsmäßigen Sitz haben.

(2) Rechte, Pflichten

- a) Vereine sind berechtigt, Spieler und Mannschaften für alle jene Bewerbe zu nominieren, für die sich diese Spieler/Mannschaften nach den sportlichen Richtlinien qualifiziert haben.
- b) Vereine sind berechtigt, sich bei den zuständigen Gremien um die Austragung aller jener Bewerbe zu bewerben, für die sie die Austragungsstätte bereitstellen und deren Organisation sie sicherstellen können.
- c) Vereine sind verpflichtet, die Interessen ihrer Spieler im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zu wahren. Insbesondere haben sie ihre Mitglieder über bevorstehende Wettkämpfe rechtzeitig zu informieren und für eine rechtzeitige Anmeldung zu sorgen.
- d) Die Vereine haben außerdem die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen der LV und des ÖPBV an diese zeitgerecht und in geeigneter Form weiterzugeben.

(3) Bekleidung, Werbung

- a) Die Bekleidung darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert. Sie darf ästhetisch nicht anstößig sein und in ihrer Aussage weder für Alkohol noch für Nikotin werben.
- b) Gleiches gilt für den Namen des Vereines/Mannschaften bzw. Zusätzen zu diesem.
- c) Grundsätzlich muss jede Form von Werbung vom LV und ÖPBV genehmigt werden.

9. Regeln für die Landesverbände

(1) Spielsaison

Saisonbeginn ist der 1. August.
Saisonende ist der 30. Juni des nächsten Jahres.

(2) Übertrittszeit

Der Juli jeden Jahres ist spielfrei (keine Ranglistenbewerbe) und Zeitraum für Vereinswechsel.

(3) Aufgaben

Die LV sind die Dachorganisationen aller Pool Billard Vereine bzw. der Vereine mit Pool Billard Sektionen eines Bundeslandes. Als solche regeln sie den Sportbetrieb ihrer Vereine (nach den Vorgaben des ÖPBV). Weiters führen alle jene Aufgaben durch, die ihnen vom ÖPBV übertragen werden. Dazu gehören unter anderem:

- a) Die Durchführung der landesweiten Sportbewerbe.
- b) Die Entsendung von Spielern und Mannschaften zu bundesweiten und internationalen Bewerben.
- c) Die Ausstellung von Lizenzen.
- d) Die Durchführung von Regelprüfungen.
- e) Die sportliche Weiterbildung der Spieler und die Förderung der Jugend.
- f) Die Organisation von Veranstaltungen, die darauf abzielen, neue Mitglieder und insbesondere Jugendliche für den Billardsport zu gewinnen.
- g) Die Durchführung bzw. Kontrolle der Einhaltung der Anordnungen und Regelungen des ÖPBV in ihrem Bereich.
- h) Die fristgerechte und vollständige Übermittlung der für die Zentraldatei bedeutsamen LV-Daten per Email:
 - aa) Die Ranglistenpunkte der im betreffenden Monat gespielten Bewerbe.
 - bb) Die Änderungen bei Vereins und Spielerdaten aller am Anmeldeschein erhobenen Daten.
- i) Die Einhaltung der für die Durchführung von Bewerben vorgesehenen Zeiträume und die damit verbundene Eingabe der Daten in das Billardprogramm sowie deren Übermittlung.

(4) Lizenzen

- a) Die ÖPBV-Lizenzen stellt der jeweils zuständige LV gemäß den dafür geltenden Richtlinien aus.
- b) Sie ist mit dem dafür vorgesehenen vollständig und korrekt ausgefüllten Formblatt beim LV für die jeweilige Spielsaison zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lichtbild (bei erstmaliger Anforderung) sowie der Nachweis der erfolgten Einzahlung der dafür vorgesehenen Gebühr beizulegen.
- c) In die Lizenz werden folgende Daten eingetragen:
 - aa) Die Nummer der Lizenz.
 - bb) Familienname, Vorname, Kategorie, Staatsbürgerschaft.
 - cc) Den Verein für den der Lizenzinhaber spielberechtigt ist.
 - dd) Die Bestätigung einer erfolgreich abgelegten Regelprüfung.
 - ee) Der Vermerk einer erfolgreich abgelegten Oberschiedsrichterprüfung (dieser ist nur durch den ÖPBV-Regelreferent zulässig).
 - ff) Die Eintragung einer erfolgreich abgeschlossenen Trainer oder Lehrwarte oder Übungsleiterprüfung (darf nur vom ÖPBV-Bundessportwart durchgeführt werden).
 - gg) Mannschaftsleihvertrag (zwischen verschiedenen LV nur nach Bestätigung des ÖPBV).



(5) Daten der Lizenzspieler

- a) Sämtliche Daten bzw. deren Änderungen, die im Billardprogramm vorgesehen sind, müssen vollständig eingegeben bzw. ständig aktualisiert werden (mindestens alle 6 Monate!).
- b) Die Eingabe der Daten erfolgt zuerst aufgrund der Angaben am „Anmeldeschein“ bzw. später auf Grund der Angaben am Formblatt „Antrag auf Lizenzverlängerung“ < gibt es das ???

(6) Daten der Vereine

Die LV sind verpflichtet im Online-Manager alle Daten ihrer Vereine einzutragen und jede Saison neu abzufragen und zu aktualisieren.

(7) Meldung der Daten und Ranglistenpunkte

- a) Die Daten sind bis spätestens 3. jeden Monats vom LV/WKL im Online-Manager einzutragen.
- b) Sie werden vom im ÖPBV dafür Verantwortlichen überprüft und genehmigt.

(8) Landessportreglement

- a) Jeder LV ist verpflichtet für seinen Zuständigkeitsbereich ein Sportreglement zu beschließen und schriftlich auszufertigen. Dieses hat sich an die Vorgaben des ÖPBV-Reglements zu halten. Eine Kopie ist dem ÖPBV bis spätestens 30. September zu übermitteln.
- b) Darin ist der Sportbetrieb des jeweiligen LV zu regeln, insbesondere jener Bewerbe die verbindlich ein Mal pro Saison durchzuführen sind:
 - aa) Die Landesmannschaftsmeisterschaft (Aufbau, Zusammensetzung, Austragungsmodus der einzelnen Ligen).
 - bb) Der Landesmannschaftscup.
 - cc) Die Landes-Einzelmeisterschaften.

(9) Nominierungen

Der LV nominiert alle jene Spieler bzw. Mannschaften aus seinem Bereich, die an überregionalen und/oder internationalen Bewerben teilnehmen wollen.

(10) Jugend-Landeskader

- a) Die LV müssen für ihre Jugendlichen einen Landes-kader führen, der im System dem Nationalkader ähnlich ist. Dem Kader sollten Jugendliche aller Kategorien angehören.
- b) Als Trainer sollte zumindest ein Übungsleiter tätig sein.

(11) Terminisierung der Landesbewerbe

- a) Die Mannschaftsmeisterschaft kann nach eigenem Ermessen des LV durchgeführt werden (es ist nur der Zeitraum einzuhalten). Sie muss bis Ende Mai abgeschlossen sein.
- b) Die B-Turniere können an allen spielfreien Wochenenden bzw. Feiertagen gespielt werden.
- c) Die C-, Schnupper- und Jugendturniere können auch an GP-Terminen gespielt werden.
- d) Die Einzel-Landesmeisterschaften müssen innerhalb der nachstehend vorgegebenen Zeiträume gespielt werden:
 - 14/1 > September – November
 - 8er > Dezember – Februar
 - 9er > März – Mai
- e) Die Austragung hat zum vom ÖPBV vorgegebenen Termin zu erfolgen.

(12) Verbindliche Landesbewerbe

(12.1) Mannschaftsmeisterschaft

- a) Die Punktemeldung muss „rundengleich“ mit der Bundesliga erfolgen.
Anm.: spielt die BL im Monat Oktober die Runden 1 + 2, so kann auch ein LV im Oktober nur diese beiden Runden melden, usw.).
- b) Der LV kann seine Meisterschaft in mehreren Leistungsstufen organisieren. In der höchsten Leistungsstufe darf es nur eine Liga mit max. 8 Teams geben. Der Rest der Ligeneinteilung obliegt dem LV.
Anm.: In die Ranglistenwertung kommen aber nur maximal 14 Runden.
- c) Der Matchmodus ist den Landesverbänden überlassen. Für die Ranglistenwertung werden aber max. die ersten 2 Spiele jedes Spielers je Meisterschaftsspiel herangezogen. Die Mannschaftsstärke ist auf max. 4 Spieler je Abschnitt begrenzt.
Achtung: Die Mannschaftsstärke bei vom ÖPBV durchgeführten Wettkämpfen richtet sich immer nach der der Bundesliga!
- d) Die Regelung betreffend Ausländer ist von der BL zu übernehmen.

(12.2) Mannschafts-Cup

- a) Die Runde der letzten 8 oder 16 ist im K.O. System zu spielen. In welchem Modus diese ermittelt werden, legt der LV fest.
- b) Es ist der Matchmodus des Ö-Cup zu spielen.

(12.3) Einzelmeisterschaften

- a) Es muss zumindest eine ELM in der Allg. Klasse in allen 3 Disziplinen gespielt werden. Die notwendigen Teilnehmerzahlen der einzelnen Bewerbe sind der RL-Punktetabelle zu entnehmen.
- b) Die Runde der letzten 8 bzw. 16 sollte im K.O. gespielt werden. In welchem Modus diese ermittelt werden, legt der LV selbst fest.

Kapitel 2 – Wettkämpfe

1. Grundsätzliches

(1) Genehmigung durch den ÖPBV

- a) Wettkämpfe bei denen Spieler verschiedener LV und/oder Nationen startberechtigt sind, müssen vom ÖPBV (int. Turniere auch vom EPBF) genehmigt werden. Die Genehmigung wird nach schriftlichen Ansuchen und Beilegung einer Kopie des Einzahlungsbeleges (Gebühr für Turnier) mittels eines Bescheides vom ÖPBV erteilt.
- b) Bei Turnieren die außerhalb der Kompetenz des LV liegen und für die ÖRL gewertet werden, wird vom ÖPBV ein Wettkampfleiter eingeteilt.

(2) Genehmigung durch den LV

Wettkämpfe bei dem Spieler nur eines LV teilnehmen, sind vom zuständigen LV nach dessen Vorgaben genehmigen zu lassen.

(3) Ausnahmen

Wettkämpfe dürfen in der Regel nur von Vereinen, LV und vom ÖPBV veranstaltet werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines schriftlichen Ansuchens und einem Beschluss des ÖPBV. Der Antrag auf Turniergehmigungen ist auszufüllen und einzuhalten. Der betreffende Landesverband hat eine Stellungnahme dazu abzugeben (*Anm.: Über Turnierantragsformular möglich*).

2. Regeln für den Veranstalter

(1) Ausrichter

Ausrichter von Wettkämpfen kann grundsätzlich nur ein Mitgliedsverein oder ein LV bzw. der ÖPBV selbst sein.

(2) Genehmigungsansuchen

- a) Wer einen Wettkampf ausrichten will, hat einen vollständig ausgefüllten „Antrag auf Turniergehmigung“ (siehe Anhang) bei seinem LV einzureichen.
 - aa) Handelt es sich um einen LV-internen Wettkampf, entscheidet der zuständige LV selbst.
 - bb) Bei einem nationalen oder int. Wettkampf nimmt er dazu Stellung und leitet das Ansuchen binnen 2 Wochen an den ÖPBV weiter.
- b) Die dabei einzuhaltenden Fristen sind im „Antrag auf Turniergehmigung“ ersichtlich. Bei LV-Wettkämpfen setzt der LV die Fristen fest.
- c) Mit dem Ansuchen ist die Turnierabgabe (siehe Gebührenordnung) auf das Konto des ÖPBV einzuzahlen. Bei Absage des Turniers wird die Gebühr nicht rückerstattet.
- d) Mit dem „Beiblatt“ zum Antrag auf Turniergehmigung kann der Ausrichter auch um die Wertung für die ÖRL oder einen Termenschutz (nur für RL-Turniere) ansuchen.

(3) Turniergehmigung

- a) Die Genehmigung erfolgt nach Einlangen aller notwendigen Unterlagen, binnen 3 Wochen mittels schriftlichen Bescheid. Die darin aufgeführten Punkte sind strikt einzuhalten.

- b) Auf den Ankündigungen/Plakaten/Broschüren etc. ist alles festzuhalten, worüber die Teilnehmer informiert werden müssen usw.: Veranstalter/Ausrichter, Genehmigungsvermerk und Nummer; Spielort, Zeitraum, Bewerbe/Disziplinen, Nenngeld und frist, ob nur Lizenzspieler oder auch Hobbyspieler teilnehmen dürfen, der Bekleidungscode usw.

(4) Termine, Spielzeiten

- a) Der Termin von ÖPBV-Wettkämpfen wird vom ÖPBV festgelegt, wobei die Wünsche des Veranstalters im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.
- b) Der Zeitplan muss so ausgerichtet sein, dass Spiele nicht vor 9.00 Uhr beginnen und spätestens um 22.00 Uhr beendet sind.

(5) Wettkampfleitung

- a) Bei Bewerben bei denen der ÖPBV einen Wettkampfleiter nominiert oder entsendet ist eine Wettkampfleitung zu bilden. Diese besteht aus:
 - aa) dem Wettkampfleiter als Vorsitzenden
 - bb) dem Wettkampfleiterstellvertreter
 - cc) dem Turnierleiter
 - dd) dem Oberschiedsrichter
 - ee) zwei Beisitzern
- b) Sie ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Für eine gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- d) Die Abstimmung erfolgt offen. Sollte es jedoch ein Mitglied wünschen, so ist geheim abzustimmen. In einem solchen Fall gilt bei Stimmgleichheit der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- e) Beschlüsse der Wettkampfleitung sind endgültig und für den gesamten Wettkampf bindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.
- f) Die Wettkampfleiter und Oberschiedsrichter müssen einwandfrei erkennbar sein.
- g) Die personelle Besetzung ist im Wettkampflokal an einer Informationstafel gut sichtbar auszuhängen.
- h) Die Wettkampfleitung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter und übersichtlicher Spielbetrieb gewährleistet ist. Sie hat die Einhaltung des Reglement zu überwachen und insbesondere auch z. B. darauf zu achten, dass nur aufgerufene Spieler auf den Spieltischen spielen.
- i) Alle Verstöße sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Wettkampfordnung

- a) Für genehmigte Turniere gelten die Regeln und Ordnungen des ÖPBV. Reichen diese für eine Entscheidung nicht oder nicht ganz aus, dann sind die Bestimmungen der EPBF bzw. der WPA anzuwenden.
- b) Die allenfalls notwendige Entscheidung und Interpretation vor Ort obliegt ausschließlich dem WKL.



- c) Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an den Schiri zu richten. Dieser hat daraufhin das Spiel zu unterbrechen und den Oberschiedsrichter zu informieren. Der Protest wird vom Oberschiedsrichter entschieden. Dieser kann die Vorlage des Protestes in Schriftform verlangen.
- d) Einsprüche gegen Entscheidungen des Oberschiedsrichters bzw. wegen vermeintlicher Nichteinhaltung von Ordnungen oder vermeintlicher Beeinträchtigung der Bedingungen für eine Spieler, sind sofort nach Eintritt des angefochtenen Umstandes an den WKL zu richten und werden dann von der Wettkampfleitung entschieden. Sie sind nur in Schriftform (mit begründeten Antrag) und nach Erlag der dafür vorgesehenen Gebühr gültig.
- e) Mögliche Disziplinarmaßnahmen der WKL sind:
 - aa) ein Verweis ohne direkte Folgen.
 - bb) in schweren oder Wiederholungsfällen Matchverlust oder Disqualifikation und Ausschluss vom Wettkampf.

(7) Kontrollorgane

- a) Alle Funktionäre des ÖPBV-Präsidium und die gegebenenfalls von diesem ausdrücklich ermächtigten Personen, sind als befugte Kontrollorgane bei den Wettkämpfen anzuerkennen.
- b) Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu allen Bereichen der Wettkampfstätte und Einsicht in all jene Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss darüber geben können, ob das Reglement eingehalten wird bzw. wurde.
- c) Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten und sie sind vom Ausrichter in jeder Form zu unterstützen.

(8) Wettkampfbereich, Wettkampfstätte

- a) Der Wettkampfbereich ist jener Bereich rund um die Spieltische, in dem sich nur die jeweils Aktiven und Schiedsrichter sowie Mitglieder der Wettkampfleitung aufhalten dürfen.
 - aa) Dieser Bereich muss ausreichend Platz für den Spielbetrieb und den Spielersitzen bieten (siehe Normenkatalog).
 - bb) Er ist klar erkennbar durch Banden/Tische/Sesseln/Seil etc. abzugrenzen.
- b) Die Wettkampfstätte umfasst den Bereich rund um den Wettkampfbereich, der für sonstigen Spielbetrieb gesperrt und für die Zuseher vorgesehen ist.
- c) Der zuständige LV hat jede Wettkampfstätte zu kommissionieren und das Ergebnis in einem Bescheid festzuhalten. Insbesondere muss festgehalten sein:
 - aa) Welchen Bereich die Wettkampfstätte umfasst (ev. mit Skizze).
 - bb) Allfällig tolerierte Ausnahmen.
- d) Im Wettkampfbereich und innerhalb der Wettkampfstätte gilt absolutes Alkohol-, Rauch- und Handyverbot.

(9) Spielmaterial, Raumtemperatur

- a) Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt.
- b) Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln der EPBF/WPA entsprechen.
- c) Das Tuch muss sauber und frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten.
- d) Die Bälle müssen sauber und frei von schadhafte Stellen sein, sowie die Nummern klar erkennbar sein.
- e) Im Wettkampfbereich muss eine Raumtemperatur von mind. 19 °C gegeben sein.

(10) Wettkampfprotokolle

- a) Für die ordnungsgemäße Ausfertigung und Absendung der Protokolle haftet der Ausrichter/Veranstalter/Heimverein bzw. der Wettkampfleiter.
- b) Grundsätzlich muss das Protokoll unmittelbar nach Turnier/Spielende spätestens aber am nächsten Tag dem ÖPBV übermittelt werden (Email, Fax, per Post).

(11) Ehrenpreise

- a) BL 1. und 2. Divison:
Wanderpokal für den Sieger, der nach fünfmaligen Gewinn in den Besitz des betreffenden Vereines übergeht. Pokale oder Teller sowie die BSOMedaillen (für 5 Spieler) für die Mannschaften auf den Rängen 1 bis 3.
- b) ÖM und ÖSTM:
BSO-Medaillen für die Ränge 1 bis 3.
- c) Ö-CUP:
Wanderpokal für den Sieger, der nach fünfmaligen Gewinn in den Besitz des betreffenden Vereines übergeht. Pokale/Teller für die Mannschaften auf den Rängen 1 bis 3 und Medaillen für 5 Spieler dieser Mannschaften.
- d) Jugendbundesländercup:
Wanderpokal für den Sieger (der nach fünfmaligen Gewinn in den Besitz des betreffenden LV übergeht). Pokale und je 5 Medaillen für die Mannschaften/Spieler auf Rang 1 bis 3.

(12) Werbung

- a) Reklame im Wettkampflokal bzw. Wettkampfbereich ist nur zugelassen, wenn dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Wettkampf gegeben sind.
- b) Grundsätzlich muß jede Form von Werbung vom ÖPBV genehmigt werden.
Anm.: Werbung für z. B. Bierhersteller wird toleriert, wenn sie auf Plakaten/Broschüren/Transparenten/Banden oder ähnlichem erfolgt. Es muss aber nachgewiesen werden können, dass die dadurch erzielten Einnahmen ausschließlich zur Förderung des Sportbetriebes benützt werden. Diese Regelung kann jederzeit widerrufen werden!

(13) Eintrittsregelung

Die Höhe der Beträge für Eintrittskarten kann vom Veranstalter festgelegt werden. Der ÖPBV hat jedoch Einspruchsrecht. Allen ÖPBV und LV-Funktionären ist freier Eintritt zu gewähren.

(14) Maßnahmenkataloge

Für die Organisation von Bewerbungen, deren Ausrichtung im besonderen Interesse des ÖPBV liegt, wie z. B.: ÖM, ÖStM, Ö-Cup, ÖPBV-Jugendcup, Jugend-Bundesländercup, GP-Turniere, gibt es Maßnahmenkataloge, die als Bestandteil dieses Reglements gelten.

(15) Terminkalender

- a) Für jede Spielsaison wird vom ÖPBV ein Terminkalender herausgegeben. Er beinhaltet ÖPBV-Bewerbe und int. Bewerbe.
- b) Anträge auf Aufnahme (Bezeichnung, Termin, Ort) müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am 1. April beim ÖPBV eingelangt sein.

3. Allgemeine Wettkampfordnung

(1) Pünktlichkeit

- a) Die Teilnehmer sind verpflichtet, zumindest 30 Minuten vor dem vorgesehenen Spieltermin anwesend zu sein.
- b) Ist ein Spieler fünf Minuten nach Aufruf des Spieles nicht spielbereit am Tisch, so hat die Mitteilung „Letzter Aufruf“ zu erfolgen. Ist der Betreffende dann nach weiteren 2 Minuten immer noch nicht spielbereit am Tisch, so ist das Match für ihn als verloren zu werten. Überdies sind die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen einzuleiten.
- c) Bei Mannschaftsbewerben mit Heim und Gastmannschaft gilt folgende Regelung: Die Gastmannschaft soll 30 Minuten vor dem Wettkampf anwesend sein. Die Heimmannschaft hat aber bis 30 Minuten nach dem angesetzten Spieltermin auf die Gäste zu warten.
- d) Bei Bewerben die im K.O. im Double Cup u. ä. Systemen gespielt werden, gibt es keinen Anspruch auf Wartezeit, auch nicht wenn höhere Gewalt vorliegt.

(2) Höhere Gewalt

- a) Als Entschuldigung für ein Nichtantreten oder nicht rechtzeitige Antreten wird nur höhere Gewalt anerkannt. Als solche gelten nur folgende 3 Hemmnisse:
 - aa) Ein polizeilich bestätigter Verkehrsunfall oder Stau, wenn nachgewiesen werden kann, dass ohne diesen Vorfall die Ankunft 60 Minuten vor dem vorgesehenen Spieltermin möglich gewesen wäre.
 - bb) Eine bestätigte Verspätung jenes öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem man zum Wettkampf angereist war, wenn dessen planmäßige Ankunft für die Anwesenheit 60 Minuten vor dem vorgesehenen Spieltermin ausgereicht hätte.
 - cc) Ein bestätigter Aufenthalt in einem Krankenhaus oder eine medizinisch notwendige gewordene ambulante Behandlung, der/die unvorhersehbar war und nicht mehr als 12 Stunden vor dem vorgegebenen Spieltermin zurückliegt.
- b) Die entsprechenden Bestätigungen sind von den Betroffenen unaufgefordert beizubringen.
- c) Selbst triftige Gründe verhindern nicht die disziplinarische Ahndung, wenn deren Eintreten und die damit verbundene Verhinderung, nicht sofort gemeldet wird.
Anm.: Der Gegner bzw. die Wettkampfleitung (in der BL der Bundesligareferent) sind sofort zu informieren.

(3) Grußpflicht

- a) Vor dem Ausspielen des Anstoßes begrüßen sich die Spieler untereinander und den Schiedsrichter durch Handschlag sowie Verabschiedung auf die selbe Art.
- b) Bei Mannschaftsmatches haben sich beide Teams an den Längsseiten eines Tisches aufzustellen und durch die Mannschaftsführer zu begrüßen.

4. Bundesliga

(1) Wettkampfleiter

Wettkampfleiter der BL-Mannschaftsmeisterschaft ist der Bundesligareferent.

Anm.: Er ist demnach 1. Instanz in Protestfällen, bei Strafbeglaubigungen u. ä.

(2) BL-Lizenz

- a) Um an der BL-Meisterschaft teilnehmen zu können, muss die betreffende Mannschaft eine Lizenz beantragen. Das Antragsformular muss durch die Vereine bis 31. Juli an den ÖPBV (Bundesligareferent oder Geschäftsstelle) übermittleit werden.
- b) Alle darin enthaltenen Regelungen und zu erbringenden Voraussetzungen/Bedingungen gelten als Bestandteil dieses Reglements. Dies gilt auch für alle Aussendungen des Bundesligareferenten bzw. des ÖPBV.
- c) Die Entscheidung über die Vergabe der BL-Lizenz trifft das ÖPBV-Präsidium auf Vorschlag des BL-Referenten. Lizenzerteilungen bzw. Ablehnungen sind allen Antragstellern schriftlich bekanntzugeben.

(3) Ausländerregelung

Ab der Saison 2005/2006 müssen pro Matchabschnitt 2 „echte“ österreichische Staatsbürger eingesetzt werden.
Anm.: EU-Bürger sind Österreicher nur im Arbeitsrecht und damit nur im Profibetrieb (wenn der EU-Sportler Angestellter im Verein ist) dem Österreicher gleichzustellen. Dies gilt aber nicht für den Amateursport!

(4) Teilnehmer

- a) Die teilnehmenden Mannschaften bleiben Mitglieder ihrer Landesverbände, sind jedoch in derer LV-Mannschaftsmeisterschaft nicht spielberechtigt.
- b) Der Name unter dem ein Verein seine Mannschaft in die BL meldet, muss diese eindeutig von allen anderen Mannschaften unterscheiden und zumindest an zweiter Stelle den Namen des Ortes/Stadt/Region enthalten. Weitere Bezeichnungen können angefügt werden, doch kann der ÖPBV Namen oder Teile davon ablehnen.
- c) Der Name der Mannschaft in der BL 2/1 muss sich von dem der Mannschaft in der BL 1/2 deutlich unterscheiden. Wird durch Nummern unterschieden, dann trägt die Mannschaft 1 keine Nummer.
- d) Je Verein darf nur 1 Mannschaft in der BL 1 oder BL 2 spielen.

(5) Ligen und deren Einteilungen

- a) Die BL 1 besteht aus 8 Mannschaften, die in einer Gruppe spielen.
- b) Die BL 2 besteht aus 16 Teams, die in zwei Gruppen spielen. Die beiden Gruppen werden nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt. Dabei wird der Routenplaner des BL-Referenten verwendet. Ausgangspunkt dafür ist Bregenz.

(6) Spieltermine

- a) Der BL-Referent nimmt die Auslosung vor und erstellt den Spielplan, den er allen BL-Vereinen übermittelt.
- b) Die Runden (Spieletage) sind Samstag und Sonntag.
- c) Die Beginnzeiten sind am Samstag um 14.00 Uhr und am Sonntag um 11.00 Uhr
- d) An einem Wochenende spielt jedes Team entweder 2 Heim oder 2 Auswärtsspiele.



(7) Änderung eines Spieltermins

- a) Die Änderung eines feststehenden Termines ist nur mit Einverständnis beider Teams und des BL-Referenten möglich.
Anm.: Bei Spielverschiebungen kann es zu einer verspäteten Eingabe der RL-Punkte kommen (ein Monat später).
- b) Beide Teams haben diesen Wunsch schriftlich beim BL-Referenten einzureichen. Im Falle der Genehmigung sind von beiden Teams ihre LV davon zu verständigen.
Anm.: Die LV müssen davon Kenntnis haben, da sie ja Kontrollen durchzuführen haben.
- c) Bei einer Terminverlegung ist das Match vor der nächsten Runde auszutragen. Einigen sich die Vereine nicht auf einen Termin, dann setzt der BL-Referent das Spiel für Samstag oder Sonntag des nächsten Ausweichtermines an.
- d) Die Matches am letzten Spielwochenende sind überall mit gleicher Beginnzeit (vom ÖPBV vorgegeben) auszutragen, eine Spielverschiebung ist hier nicht möglich.
- e) Ausnahmeregelung: Wenn ein Spieler einer Mannschaft als Aktiver oder Funktionär an einem Wettkampf, einem Meeting, einer Ehrung u. ä. im Interesse des ÖPBV (= vom ÖPBV-Präsidium nominiert/entsandt) teilnimmt, kann der betroffene Verein binnen 8 Tagen nach Kenntnis des Verschiebungsgrundes, schriftlich um Verlegung des Spieltermins beim BL-Referenten ansuchen, der den neuen Spieltermin festlegt.
- f) Eine Änderung des Spieltermins ohne Genehmigung führt zur Strafbeglaubigung und zu disziplinarischen Maßnahmen gegen beide Mannschaften.
- g) Eine gesperrte Mannschaft hat keinen Anspruch auf eine Spielverschiebung.

(8) Meisterschaftsmodus

Es spielt in den einzelnen Gruppen beider Bundesligen jeder gegen jeden in einer Hin und Rückrunde.

(9) Mannschaftsstärke

Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern. Sie muss mit mindestens 3 Spielern antreten.

(10) Spieler, Stammspieler, Spielberechtigung

- a) In einer BL-Mannschaft kann jeder Spieler mit einer gültigen Lizenz des Vereines eingesetzt werden.
- b) Spielberechtigt sind nur jene, die im Matchprotokoll unterschrieben haben und bei der Begrüßung anwesend sind.
- c) Spielberechtigt sind nur jene, die in der betreffenden Saison nicht für einen anderen Verein/Verband (gilt auch für das Ausland) in einer Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt wurden.
- d) Nach dem 5. Einsatz erlangt der Spieler den Status eines „Stammspielers“ dieser Mannschaft und er darf ab diesem Zeitpunkt nur noch in dieser Mannschaft bzw. in einer Mannschaft einer höheren Liga eingesetzt werden.
- e) Ein Spieler darf in einer Runde nicht gleichzeitig in der BL 1 oder BL 2 und in einem Spiel des LV eingesetzt werden. Das bedeutet, ein Spieler darf in einer Runde nur einmal in einem Mannschaftsmeisterschaftsspiel eingesetzt werden.
Anm.: Ein Verstoß gegen diese Regel wird als Einsatz eines unberechtigten Spielers gewertet.
- f) Bei Einsatz eines unberechtigten Spielers wird die Begegnung mit 0:4 strafverifiziert und es sind die entsprechenden Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Verein einzuleiten.

(11) Nichtantreten, Disqualifikation

- a) Tritt eine Mannschaft nicht an, so wird das Match mit 0:4 strafbeglaubigt. Außerdem werden die dafür vorgesehenen disziplinarischen Maßnahmen eingeleitet.
- b) Eine Mannschaft wird disqualifiziert, wenn sie ...
 - aa) nachdem die Ligaeinteilung erfolgt ist, ihre Nennung zurückzieht.
 - bb) sich beim BL-Relegationsturnier qualifiziert hat, aber dann den BL-Startplatz nicht wahrnimmt.
 - cc) während einer Spielsaison zurückgezogen wird bzw. im Verlauf derselben zu zwei Matches nicht angetreten ist.
 - dd) auf Ihren erspielten Startplatz verzichtet (gilt auch wenn dies vor Saisonbeginn erfolgt).
 - ee) auf den Aufstieg in die BL 1 verzichtet.
- c) Disqualifikation bedeutet, dass diese Mannschaft als aufgelöst gilt und dass dieses Team in der kommenden Saison nur mehr in „seinem“ LV spielberechtigt ist und von dem betroffenen Verein nach dieser und der nächsten Saison keine Mannschaft dieses Vereines in die BL aufsteigen kann. Es werden alle nicht ausgetragenen Begegnungen mit 4:0 für den Gegner gewertet.
Anm.: Eine disqualifizierte Mannschaft steigt nicht in die nächst niedrigere Liga ab, sondern in den jeweiligen LV (durch die Disqualifikation existiert sie nicht mehr). Sie kommt dort in jene Liga, in der gemäß dem geltenden LV-Reglement neu angemeldete Mannschaften beginnen.
- d) Wenn eine Mannschaft nicht angetreten ist, ist eine Neuaustragung dieser Begegnung nur möglich, wenn höhere Gewalt der Grund für das Nichtantreten war. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der BL-Referent (1. Instanz).

(12) Schiedsrichter

- a) Alle eingesetzten Spieler müssen die Regelkenntnisprüfung abgelegt haben.
- b) Ob mit Schiedsrichter oder ohne Schiri gespielt wird, entscheiden die Mannschaftsführer.
Anm.: Dies ist am Protokoll zu vermerken!
 - aa) Wird mit Schiedsrichter gespielt, so sind die Spiele zu gleichen Teilen von den beiden Teams zu besetzen (das erste 14/1 ist vom Heimverein zu leiten). Schiedsrichter dürfen nur im Protokoll eingetragene oder vom LV nominierte Spieler sein.
 - bb) Einigen sich beide Mannschaftsführer ohne Schiedsrichter zu spielen, dann sind ein Hauptschiedsrichter und ein Stellvertreter zu bestimmen (sie müssen nicht Oberschiedsrichter sein). Sie entscheiden in Streitfällen, wobei bei unterschiedlicher Meinung die Ansicht des Hauptschiedsrichters zählt.

(13) Zeitablauf, Begrüßung, Spielbeginn

- a) 30 Minuten vor dem vorgesehenen Spielbeginn sind der Gastmannschaft beide Matchtische zum Einspielen freizuhalten. Die Einspielzeit endet mit dem terminisierten Spielbeginn.
Anm.: Verspätete Ankunft der Gäste führt zu entsprechender Verminderung bzw. zum Verlust der Einspielzeit.
- b) Für die Heimmannschaft besteht die Verpflichtung bis zu 30 Minuten nach dem vorgesehenen Spielbeginn auf die Gastmannschaft zu warten.
Anm.: Die Gastmannschaft muß spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Begrüßung angetreten sein.
- c) Das Matchprotokoll muss von der Heimmannschaft 10 Minuten vor dem terminisierten Spielbeginn ausgefüllt sein, von den Gästen bis 5 Minuten vorher.

- d) Die Begrüßung hat spätestens zum terminisierten Spielbeginn bzw. unmittelbar nach deren Eintreffen zu erfolgen und es ist sofort mit den Spielen 1 und 2 zu beginnen.
- e) Es ist auf mindestens 2 Tischen zu spielen. Falls 4 Tische zur Verfügung stehen, kann (wenn sich beide Mannschaften darauf einigen) auch auf 4 gleichzeitig gespielt werden. Wenn ein Spiel beendet ist, hat das nächste laut Protokoll sofort zu beginnen.
- f) Sämtliche Spieler die eingesetzt werden, haben Anwesenheitspflicht während des gesamten Matches und sie haben sich beim Gegner nach Spielende, zu verabschieden.
- g) Zwischen den beiden Abschnitten kann eine Pause von 10 Minuten in Anspruch genommen werden.

(14) Matchmodus

- a) Pro Match werden zwei Abschnitte gespielt und zwar wie folgt:
 - 1. Abschnitt: Einzel im 14/1, 8-Ball, 14/1, 9-Ball
 - 2. Abschnitt: Doppel 8-Ball, 9-Ball (Stoßwechsel vom Eröffnungsbreak bis zum Ende).
 - 3. Die Entscheidung: 4 + 1 Einzel 9-Ball (je 1 Game) auf 3 Gewonnene; Alle 5 Partien müssen zu Beginn aufgestellt werden (wie Ö-Cup).
- b) Je Abschnitt darf ein Spieler nur einmal eingesetzt werden.
- c) Im 8-Ball und 9-Ball wird mit Wechselbreak gespielt.

(15) Ausspielziele

Diese sind in BL 1 und BL 2 gleich:

- 8-Ball auf 7 Gewinnspiele
- 9-Ball auf 9 Gewinnspiele
- 14/1 auf 100 Punkte

(16) Proteste

- a) Ein Protest ist sofort nach Eintreten bzw. Gewährwerden des angefochtenen Umstandes auf der Rückseite des Spielprotokolles festzuhalten und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Der Grund für den Protest ist anzuführen.
- b) Das Protestschreiben muss spätestens am nächstfolgenden Werktag (Poststempel) dem BL-Referenten übermittelt werden (dies kann auch per Fax oder Mail erfolgen). Eine Kopie des Einzahlungsbeleges über die entrichtende Protestgebühr ist beizulegen.
- c) Der Gegner hat seine schriftliche Stellungnahme zum Protest binnen 3 Tagen dem BL-Referenten zu übermitteln. Fehlt diese, so wird dies als Anerkennung des Protestes gewertet.
- d) Proteste ohne begründeten Antrag, entsprechenden Beweismitteln oder ohne Einzahlungsbeleg/Protestgebühr, werden als nicht eingebracht bewertet und daher auch nicht behandelt. Es verfällt dadurch auch jedes weitere Rechtsmittel.
- e) Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so entscheidet der BL-Referenten (1. Instanz) über die Berechtigung und gegebenenfalls über die Behandlung des verspäteten Protestes.
- f) Proteste gegen Behauptungen bzw. Umstände die im Protokoll festgehalten sind (z. B. falscher Punktestand im 14/1) sind nicht mehr zulässig, wenn das Protokoll von beiden MF unterfertigt wurde.
- g) Grundsätzlich gilt, dass trotz eventuell widrigster Umstände vor oder während des Matches immer angetreten bzw. fertig gespielt werden muss. Ein Nichtantreten/Spielverweigerung/Abtreten aus Protest ist nicht zulässig und führt zum Verlust jedes Rechtsmittels gegen diese Umstände.
Anm.: In solchen Fällen ist der Protestgrund sofort im Protokoll einzutragen und das Match „unter Protest“ zu beginnen bzw. weiter zu spielen.

(17) Tabellenreihung, Punktevergabe

- a) In jedem Match werden 3 Matchpunkte vergeben – und zwar:
 - Für einen „normalen“ Sieg (6:0, 5:1, 4:2) gibt es 3 Punkte.
 - Bei einem Unentschieden (3:3) erhält wie bisher jeder 1 Punkt.
 - Bei 3:3 wird „Die Entscheidung“ um 1 Punkt gespielt.
- b) Die Reihung in der Tabelle erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - aa) Matchpunkte
 - bb) Score (= Differenz zwischen den gewonnenen und verloren Partien)
 - cc) Direkte Begegnung
 - dd) Höhere Anzahl der Siege
 - ee) Höhere Anzahl der Auswärtssiege
 - ff) 14/1 Mannschaftsdurchschnitt
 - gg) Summe der 10 besten 14/1 Höchstserien

(18) Auf und Abstiegsregelung

- a) BL 1:
Die am Ende der Meisterschaft auf den Plätzen 7 und 8 platzierten Teams steigen in die BL 2 ab.
- b) BL 2:
Die am Ende der Meisterschaft Teams auf Platz 1 der beiden Gruppen steigen in die BL 1 auf. Die auf den Plätzen 7 und 8 platzierten Teams der BL 2 (Gruppe West und Ost = gesamt 4 Absteiger) steigen in ihren Landesverband ab.

(19) Relegationsturnier zur BL 2

- a) Das Relegationsturnier wird im Juni gespielt und zählt demzufolge zur laufenden (*Anm.: also „alten“*) Saison. Den Spielort bestimmt der BL-Referent.
- b) Jeder LV nominiert eine Mannschaft (die an der MM der laufenden Saison teilgenommen hat) nach seiner Wahl. Dies muss bis spätestens 1 Woche vor dem Relegationstermin schriftlich an den BL-Referenten erfolgen.
 - aa) Eine Mannschaft kann nicht teilnehmen, wenn sich bereits ein Team desselben Vereines in der 2. BL befindet bzw. an diesem Turnier teilnimmt.
 - bb) In einer 2. Mannschaft desselben Vereines dürfen keine Stammspieler der 1. Mannschaft eingesetzt werden. (*Anm.: Also keine Stammspieler eines 1. BL-Teams*).
 - cc) Es dürfen nur Ausländer eingesetzt werden, die zuvor in mindestens 3 verschiedenen Liga-Matches zum Einsatz gekommen sind.
- c) Austragungsmodus und weitere Regelungen:
 - aa) Gespielt wird ein „Jeder gegen Jeden“ System.
 - bb) • Bei 9 Mannschaften spielt jedes Team gegen 6 andere Mannschaften. Die Begegnungen werden gelost.
 - Bei bis zu 8 Mannschaften spielt jedes Team gegen alle anderen Teams (7 Partien).
 - cc) Es wird nur ein Abschnitt gespielt. 14/1, 8er, 9er, 9er. Jeder Spieler kann daher nur einmal zum Einsatz kommen.
 - dd) Ein Unentschieden (2:2) ist möglich. Für einen Sieg erhält die Mannschaft 2 Punkte für ein Unentschieden 1 Punkt.
 - ee) Aufgrund der Abschlusstabelle ergibt sich die Reihung, die für den Aufstieg in die 2. BL maßgeblich ist. Die ersten 4 Mannschaften sind fix aufgestiegen.
 - ff) Die Ausspielziele und Reihungskriterien der Tabelle der jene der Bundesliga.



(20) Startplatzvergabe bei reduzierter Teilnehmerzahl
Melden sich nicht alle für die BL qualifizierten Mannschaften für die nächste Meisterschaft, dann geht die Teilnahmerechtigung weiter und zwar:

- a) In der BL 1 an ...
 - aa) den gemäß Reihungsrichtlinien besser platzierten 2. der beiden BL 2-Divisionen
 - bb) den gemäß Reihungsrichtlinien schlechter platzierten 2. der beiden BL 2-Divisionen
 - cc) den gemäß Reihungsrichtlinien besser platzierten 3. der beiden BL 2-Divisionen und die schlechteren 3. der beiden BL 2-Divisionen.
 - dd) bleibt immer noch ein Startplatz frei, dann steigt der 7. der BL 1 nicht ab.
- b) In der BL 2 an ...
 - aa) den 5. der Relegation
 - bb) den 6. der Relegation
 - cc) den 7. der Relegation
 - dd) den 8. der Relegation
 - ee) dann steigt der besser platzierte 7. nicht ab.
 - ff) dann steigt der schlechter platzierte 7. nicht ab.
 - gg) sollten durch besondere Umstände noch mehr Plätze frei sein, entscheidet über die weitere Vergabe das ÖPBV-Präsidium.

(21) Sonderregelungen

- a) Pflichtjugendliche: BL 1 = 3 BL 2 = 2
Von jedem dieser Jugendlichen sind in einer Saison folgende Vorgaben zu erfüllen:
 - aa) 5 nachweisl. Einsätze bei genehmigten Turnieren.
 - bb) Einsatz in mindestens 4 Runden bei Mannschaftsmeisterschaftsspielen (egal ob in der normalen MM oder in der Jugendliga).
 - cc) Diese Mindesteinsätze können auch auf mehrere Jugendliche aufgeteilt werden.
- b) Time Out:
Diese Möglichkeit gibt es in der BL nicht.
- c) Bekleidung: Code „B“ gilt für den Zeitraum von der Begrüßung bis zum Ende des Meisterschaftsspieles. Das Wechseln des Clubdress zwischen verschiedenen Spielern ist nicht gestattet. Jeder Einzelne muss während dieses oben genannten Zeitraumes ordnungsgemäß bekleidet sein.
- d) Die Spiele werden von den LV stichprobenartig überprüft. Den damit beauftragten Personen ist durch die MF jede notwendige Unterstützung zu leisten.

(22) Spielgemeinschaften (SG)

- a) Ziel einer Spielgemeinschaft
Die SG soll Vereinen die Möglichkeit einräumen, absehbare Härtefälle (aus wirtschaftlichen und sportlichen Gründen) kurzfristig mit Hilfe eines Partners (eines zweiten Vereines) zu überbrücken. Die SG ist keine dauerhafte (mehrere Jahre) Möglichkeit in der Bundesliga zu spielen.
- b) Allgemeine Bestimmungen
 - aa) Spielgemeinschaften können von zwei oder mehreren Vereinen (maximal jedoch drei) gebildet werden, wobei die beteiligten Vereine als eigenständige Vereine mit eigenem Spielbetrieb bestehen bleiben müssen.
 - bb) Die Spielgemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn ein Teil der SG ausfällt (laut Statuten des entsprechenden Vereines die Auflösung beschlossen wurde). Allfällige Strafen durch diesen Vorfall bleiben davon unbeeinträchtigt und sind zu bezahlen.
 - cc) Zwischen allen Teilen einer SG ist ein Vertrag aufzusetzen, der die SG beschreibt und alle internen Regelungen beinhaltet.

- dd) Eine Kopie des Spielgemeinschaftsvertrages ist beim ÖPBV zu hinterlegen. Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die vereinsrechtliche Zeichnung der beteiligten Vereine und die Zustimmung durch den/die zuständigen Landesverband/Landesverbände erlangt.
 - ee) Eine SG kann nur einmal zwischen zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden. Das aufstellen einer zweiten Mannschaft in Form einer SG – egal zu welchen Teilen – ist nicht möglich, sofern sich ein Teil bereits in einer SG befindet.
 - ff) Eine SG wird, wenn im Spielgemeinschaftsvertrag nicht anders angegeben, für eine Saison gebildet. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist mit vereinsrechtlicher Zeichnung der beteiligten Vereine dem ÖPBV schriftlich bekannt zu geben. Es sind die Übertrittsfristen einzuhalten.
 - gg) Während einer Saison ist keine Änderung des Spielgemeinschaftsvertrages möglich.
 - hh) Die Nennung von SG ist nur zu überregionalen Wettbewerben (1. und 2. Bundesliga) zulässig. Für die Spielgemeinschaft gelten weiters die Bestimmungen des aktuellen Sport- und Wettkampfreglaments.
 - ii) Die Mannschaften der Spielgemeinschaft gelten als Mannschaften jedes beteiligten Vereines. Das heißt z. B.: wenn eine Mannschaft der Spielgemeinschaft in einem Wettbewerb spielt, kann keine eigene Mannschaft eines beteiligten Vereines im gleichen Wettbewerb spielen. Es kann in diesem Fall aber in einem anderen Wettbewerb je eine Mannschaft der beteiligten Vereine spielen. Ausgenommen davon ist der ÖPBV Cup.
- c) Pflichtjugendliche
Spielgemeinschaften die in der BL 2 spielen, haben mindestens 3 Pflichtjugendliche zu stellen. Spielgemeinschaften die in der BL 1 spielen, haben mindestens 4 Pflichtjugendliche zu stellen.
Von jedem dieser Jugendlichen sind in einer Saison folgende Vorgaben zu erfüllen:
- aa) 5 nachweisliche Einsätze bei genehmigten Turnieren
 - bb) Einsatz in mindestens 4 Runden bei Mannschaftsmeisterschaftsspielen (egal ob in der normalen MM oder in der Jugendliga).
- Die Jugendlichen müssen möglichst zu gleichen Teilen auf die einzelnen Teile der SG aufgeteilt sein. Zumindest ein Jugendlicher muss aus jeweils einem Teil der SG gestellt werden.
- d) Spielorte
Der Spielort einer SG kann in allen Vereinen (bei allen Teilen) der SG sein. Ein wechseln des Spielortes ist möglich, sofern die Entfernungen zwischen diesen Spielorten der
- aa) Aufteilung der Mannschaften in der BL 2 nicht schadet oder unmöglich wird.
 - bb) Innerhalb von 30 Kilometern liegt.
- Alle Spielorte müssen dem Normenkatalog entsprechen und sind zu überprüfen. Ein Prüfprotokoll ist zu erstellen.
Die Spielorte müssen bereits bei der Erstellung der Ligarunden dem Bundesligareferenten bekannt gegeben werden. Eine Verlegung des Spielortes ist nachträglich nur mehr mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft bzw. nachweislicher, frühzeitiger und schriftlicher Meldung an die gegnerische Mannschaft sowie Genehmigung durch den Bundesligareferenten möglich.

- e) Vertragsinhalte
Im Spielgemeinschafts-Vertrag müssen folgende Punkte jedenfalls beinhaltet sein:
- aa) Name der SG
Die Namensgebung ist frei wählbar, jedoch sind die Bestimmungen des Vereinsgesetzes anzuwenden. Dem Namen der SG ist in jedem Fall die Abkürzung „SG“ voranzusetzen.
 - bb) Zuständiger Verein
Der für die Abwicklung aller sportlichen und organisatorischen Punkte zuständige Verein ist mit Name, vertretungsbefugter Person (laut Vereinsgesetz) und seiner Postadresse im Vertrag festzuhalten.
 - cc) Spielorte
Eine Regelung der Aufteilung der Spielorte ist zu finden und festzuhalten. Das Prüfprotokoll aller Spielorte ist dem Vertrag beizulegen.
 - dd) Pflichtjüngliche
Die getroffene Regelung bezüglich der Aufteilung auf die Teile der SG muss angeführt werden.
 - ee) Aufteilung der Strafen bzw. Gebühren
Regelungen die die Bezahlung von Strafen und Gebühren sind im Vertrag anzuführen und zwischen allen Teilen einer SG selbständig zu lösen und festzuhalten.
 - ff) Jede Änderung des Spielgemeinschaftsvertrages wird erst mit Beginn der nächsten Saison nach Bekanntgabe an den ÖPBV (Datum des Poststempel) gültig.
- f) Klassenzugehörigkeit
- aa) Die Klassenzugehörigkeit ist und bleibt für die erste Saison der SG beim jeweiligen Verein, der den Aufstieg in die Bundesliga erreicht hat.
 - bb) Mit Beginn der zweiten Saison kann bei Austritt eines Teiles der SG die Klassenzugehörigkeit auch von einem anderen Teil übernommen werden. Dieser Tausch der Klassenzugehörigkeit ist nur in der Übertrittszeit möglich und danach bindend für mindestens zwei Saisonen. Der Tausch muss zudem dem ÖPBV unaufgefordert bekannt gegeben werden. Es ändert sich dadurch zudem der zuständige Verein!
 - cc) Bei Austritt eines Teiles der SG, geht die Klassenzugehörigkeit an den Rest der SG über. Sollte hier mehr als ein Teil in der SG verbleiben, so haben beide verbleibenden Teile per Vertrag (siehe oben) die Klassenzugehörigkeit zu klären und dem ÖPBV mitzuteilen. Der ÖPBV behält sich das Recht vor, die Übergabe der Klassenzugehörigkeit selbst festzulegen bzw. die getroffene Regelung abzuändern.
 - dd) Ein Aufstieg einer Vereinsmannschaft aus einem Teil einer SG in die Bundesliga ist nicht möglich. Eine SG wird in ihren einzelnen Teilen angesehen. Es kann in der Bundesliga nur eine Mannschaft aus einem Verein spielen. Eine zweite Mannschaft in derselben Liga zu haben, ist nicht möglich.
 - ee) Insbesondere die Aus- und Eintritte von Teilen einer SG können immer nur während der Übertrittszeit vorgenommen werden. Austritte während der Saison haben den sofortigen Verlust der Spielberechtigung zur Folge. Ein Beitritt eines Teiles zur SG ist ebenfalls nur während der Übertrittszeit möglich. Während der laufenden Saison sind keine diesbezüglichen Änderungen möglich.
- g) Haftung
Im Falle einer Auflösung der SG, gehen die eingegangenen Verpflichtungen zu ungeteilter Hand an den im SG-Vertrag festgelegten Verein.
- h) Mannschaftsmeisterschaft
- aa) Alle gemeldeten Spieler der beteiligten Vereine können in der Mannschaft der Spielgemeinschaft unter Berücksichtigung der weiteren ÖPBV Mannschaftsmeisterschaftsregulativer eingesetzt werden.
 - bb) Pro Mannschaft einer Spielgemeinschaft sind 4 Stammspieler namhaft zu machen, die in dieser Mannschaft mindestens fünfmal zum Einsatz (5 Meisterschaftsspiele mit mindestens je einem Einsatz) kommen müssen. Die Stammspieler müssen den beteiligten Vereinen angehören und eine aktive Spielerlizenz besitzen. Jeder Verein muss mindestens einen Stammspieler einbringen. Sollte ein Spieler diese Einsätze nicht erreichen, so ist eine mögliche Stammspielerersatzzahlung in unbestimmter Höhe vom ÖPBV einzufordern. Sollten triftige Gründe wie Krankheit, Ortswechsel etc. vorliegen, ist von dieser Stammspielerersatzzahlung abzusehen. Diese Gründe müssen von der Spielgemeinschaft schriftlich belegt werden.
 - cc) Bei Auflösung einer SG sind Spieler des einen Vereins der SG nicht für den anderen Verein der SG spielberechtigt. Sie verbleiben vielmehr bei ihrem Stammverein.

5. Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften

(1) Für alle Kategorien geltende Regelungen

- a) Staatsbürgerschaft: Bei diesen Meisterschaften sind nur österreichische Staatsbürger startberechtigt.
- b) Startberechtigung: In einer Saison kann ein Spieler nur an einer ÖM/ÖStM teilnehmen.
Ausnahme: Jüngliche können auch bei den Damen/Herren starten (*Anm.: Die Jünglichen sind dann den Damen/Herren gleichgestellt. Für die RL wird aber nur das beste Ergebnis gewertet.*)
- c) Ranglistenstichtag: Für die Ermittlung der Startplatzkontingente und zum Setzen werden die Ranglisten zu folgenden Stichtagen herangezogen:
Allg. Klasse (Damen + Herren) 1. September
Jugend 1. März
Senioren 1. April
- d) Nennungen:
 - aa) Damen/Herren bis 15. September
Jugend bis 15. März
Senioren bis 15. AprilDer ÖPBV kann diese Fristen ändern, wenn er den neuen Termin den LV zumindest 1 Monat vorher bekannt gibt.
- bb) Die Nennung muss beinhalten:
 - die Namen der Teilnehmer, die Disziplinen
 - den Namen des Delegationsleiters
 - allfällige Anträge auf Wildcards
- e) Bekleidung:
 - aa) Es gilt grundsätzlich Dress-Code B.
 - bb) Für den Zeitraum einer TV-Aufzeichnung gilt bei den ÖStM der Herren, dass Hemd und Krawatte/Fliege zu tragen ist; bei den Damen Hemd/Bluse (keine Krawatte/Fliege). Ab wann dies gilt, entscheidet der Wettkampfleiter vor Ort.
- f) Die Nominierung der einzelnen Teilnehmer und des jeweiligen Delegationsleiters obliegt dem jeweils zuständigen LV.
- g) Die Akkreditierung der Teilnehmer muss bis zum dafür festgelegten Termin direkt bei der ÖM/ÖStM durch die LV-Delegationsleiter erfolgen. Nur akkreditierte Teilnehmer werden in die jeweiligen Spielpläne aufgenommen.

h) Vergabe der Startplätze:

- Bei 8 Teilnehmern:
6 nach der RL + 2 Wildcards.
- Bei 12 Teilnehmern:
3 nach der RL + 1 je LV
- Bei 16 Teilnehmern:
4 nach der RL + 1 je LV + 3 Wildcards
- Bei 32 Teilnehmern:
12 nach der RL + 2 je LV + 2 Wildcards

Die Vergabe der Startplätze und die Setzung erfolgt immer nach den Ranglistenpunkten und nicht nach der Reihung in der jeweiligen Kategorie.

i) Startliste, Verhinderung, Ersatzspieler:

- aa) Aufgrund der Nennungen wird die Startliste erstellt und dann den LV übermittelt.
- bb) Wenn ein in der Startliste befindlicher Spieler nicht antritt, so bleibt dieser Startplatz beim betreffenden Landesverband. Wird er von diesem aber nicht genutzt, dann geht dieser nach der Akkreditierung an den in der ÖRL am besten platzierten Teilnehmer, der in dieser Disziplin keinen Startplatz hat.

(2) Damen und Herrena) Termin: Vier Tage um den 26. Oktober (Staatsfeiertag).b) Startberechtigung:

Bei den Damen: Damen
weibliche Jugendliche
Seniorinnen

Bei den Herren: Herren
männliche Jugend
Senioren

c) Startplätze:

	8-Ball	9-Ball	14/1
Herren	32	32	32
Damen	16	16	8

d) Ausspielziele:

	8-Ball	9-Ball	14/1
Herren	9	12	150
Damen	6	8	80

e) Austragungsmodus, Setzen, Auslosung:

Alle Bewerbe im K.O.

- Herren 8-Ball, 9-Ball und 14/1:
Der Titelverteidiger* wird auf 1 gesetzt, auf 2–8 (ohne TV 1–8) nach der RL gesetzt, alle anderen werden gelost.
- Damen 8-Ball und 9-Ball:
Die Titelverteidigerin* wird auf 1 gesetzt, auf 2–4 (ohne TV 1–4) nach der RL gesetzt, alle anderen werden gelost.
- Damen 14/1:
Die Titelverteidigerin* wird auf 1 gesetzt, auf 2 (ohne TV 1–2) nach der RL, alle anderen werden gelost.
*Anm.: *TV, wenn er/sie einen Startplatz hat.*

(3) Seniorena) Termin: An drei Tagen (Freitag bis Sonntag) im Mai.b) Startberechtigung:

Startberechtigt ist jede Seniorin und jeder Senior.

c) Startplätze:

	8-Ball	9-Ball	14/1
	16	16	16

d) Ausspielziele:

	8-Ball	9-Ball	14/1
	5	7	80

f) Austragungsmodus, Setzen, Auslosung:

- 8-Ball und 9-Ball:
Double-Cup, ab dem Viertelfinale im K.O.
1.–4. der ÖRL auf diese Positionen gesetzt.
5.–8. werden auf diese Positionen gelost.
9.–16. werden auf diese Positionen gelost.
- 14/1:
K.O.
1.–8. der ÖRL auf diese Positionen gesetzt.
9.–16. werden auf diese Positionen gelost.

(4) Knirpse, Schüler, Junioren und Mädchena) Termin:

Drei Tage (Mittwoch bis Samstag) vor dem Ostersonntag.

b) Startberechtigung:

Knirpse: männliche Knirpse

Schüler: männliche Schüler (auch Knirpse)

Junioren: männliche Junioren und Schüler

Mädchen: weibliche Knirpse, Schüler, Junioren.

Anm.: Jugendliche dürfen auch bei den Damen/Herren starten.

c) Startplätze:

	8-Ball	9-Ball	14/1
Knirpse	12	12	–
Schüler	16	16	16
Junioren	16	16	16
Mädchen	8	8	–

d) Ausspielziele:

	8-Ball	9-Ball	14/1
Knirpse	5	5	–
Schüler	6	7	80
Junioren	6	7	80
Mädchen	5	5	–

e) Austragungsmodus, Setzen, Auslosung:

- Schüler, Junioren, 8-Ball, 9-Ball:
Double-Cup, ab dem Halbfinale im K.O. Die besten 4 werden auf 1–4 gesetzt, die anderen werden dem dazu gelost.
- Schüler, Junioren 14/1:
K.O. Die besten 4 werden auf 1–4 gesetzt, die anderen werden dem dazu gelost.
- Knirpse:
Double-Cup, ab dem Halbfinale im K.O. Die besten 4 werden in die 2. Runde auf 1–4 gesetzt, die anderen in die 1. Runde gelost.
- Mädchen:
Double-Cup, ab dem Halbfinale im K.O. Die besten 2 werden auf 1–2 gesetzt, die anderen werden dem dazu gelost.

6. Österreichischer Mannschaftscup**(1) Ausländerregelung**

Gleich wie in Bundesliga.

(2) Startplätze, Kontingentierung

- a) Vergabe der Startplätze: 7 je LV + 1 Wildcard
- b) Wenn ein LV mehr Startplätze wünscht, so muss er dies bereits bei der Nennung mit entsprechender Begründung vermerken.
- c) Wenn ein LV sein zugewiesenes Kontingent nicht ausnützt, so gehen die ersten zwei Plätze an den ausrichtenden LV. Die anderen werden vom Bundessportwart vergeben.

(3) Nennungen, Auslosung

- a) Die Nennung der teilnehmenden Teams hat schriftlich durch die LV zu erfolgen und muss spätestens am 1. Juni beim ÖPBV eingelangt sein.
- b) Die Mannschaften sind zu reihen (*Anm.: für das Einsetzen im Spielplan*).
- c) Die Auslosung nimmt der ÖPBV unmittelbar nach Nennungsschluss vor. Auf der Homepage werden die Beginnzeiten für 4 Blocks zu je 16 Teams bekannt gegeben.
- d) Tritt eine ausgeloste Mannschaft nicht an, so kann dieser Startplatz vom ausrichtenden LV nachbesetzt werden.

- e) Mannschaften, die sich nach Nennschluss und vor Beginn des Bewerbes abmelden, haben dennoch das Startgeld zu bezahlen. Unentschuldigtes Nichtantreten wird zudem mit einem Strafsatz laut Reglement geahndet.

(4) Bewerbungsmodus

Die Vorrunde mit zwei Hoffnungsrunden, ab dem Achtelfinale (Finalrunde) im totalen K.O.

(5) Matchmodus

- a) Vor Spielbeginn sind alle neun möglichen Begegnungen zu besetzen. Diese Aufstellung erfolgt geheim.
b) Gespielt werden 2 Abschnitte mit jeweils vier Einzel; 8-Ball auf ein gewonnenes Game.
c) Bei 4:4 gibt es ein Entscheidungsspiel (Spiel 9).
d) Je Abschnitt kann ein Spieler nur einmal eingesetzt werden.

(6) Zeitplan

Die WKL muss mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen (Anm.: z. B. Matches auf 2 Tischen spielen) dafür sorgen, dass der vorgesehene Zeitplan eingehalten wird.

7. Jugend Bundesländercup

(1) Zusammensetzung der Mannschaft

- 1 Junior oder Mädchen
2 Schüler oder 1 Schüler + 1 Mädchen
1 Knirps

(2) Bewerbungsmodus, Auslosung

- a) Gespielt wird mit einem 8er- oder 16er-Raster, Double-Cup, ab dem Halbfinale im K.O. Alle Ränge werden ausgespielt.
b) Alle Spielpaarungen werden vor Turnierbeginn von der WKL in das Raster gelost.
c) Jeder LV ist aufgerufen, eine Mannschaft zu stellen. Die restlichen Startplätze werden wie folgt vergeben:
1. ausrichtenden LV
2. Sieger des Vorjahres, den Zweiten usw. Für dieses Team muss kein Nenngeld bezahlt werden.

(3) Match-Modus

- a) Spiel 1 = 14/1 Spiel 2 = 8-Ball
 Spiel 3 = 8-Ball Spiel 4 = 9-Ball
b) Die Spiele 14/1 und 9-Ball sind von einem Junior und einem Schüler/Mädchen zu spielen.
c) Das Spiel 2 ist von einem Knirps, das Spiel 3 von einem Schüler/Mädchen zu spielen.
d) Alle Spielpaarungen sind vor Spielbeginn in geheimer Aufstellung in das Spielprotokoll einzutragen.
e) Bei einem Spielstand von 2:2 wird ein Entscheidungsspiel auf 1 gewonnenes 9-Ball-Game gespielt. Es ist der jeweiligen Mannschaft überlassen, wen sie dafür aufstellt.

(4) Ausspielziele

- 14/1 = 60 Punkte
9-Ball = 6 Gewinnspiele
8-Ball = 4 Gewinnspiele

8. Grand Prix-Turniere

(1) Termine, Disziplinen

- a) Pro Saison werden 6 Turniere gespielt. Die Termine werden vom ÖPBV festgelegt; der 1. GP wird im September gespielt, der letzte im Mai/Juni.
b) Gespielt werden die Disziplinen 9erBall und 8erBall und zwar in der Reihenfolge: 9er – 8er – 9er – 8er – 9er – 8er.

(2) Vergabe, Terminwahl

- a) Mit der Ausrichtung eines GP werden die Landesverbände betraut. Das Ansuchen um Austragung eines GP in der folgenden Saison ist bis spätestens 31. Mai an den ÖPBV zu stellen.
b) Die Terminwahl durch die Landesverbände (wer darf in welcher Reihenfolge einen Termin aussuchen) ist nachstehend geregelt.

Saison 08/09:	St	K	N	O	T	B
Saison 09/10:	T	B	O	V	W	S
Saison 10/11:	W	S	V	K	N	St
Saison 11/12:	N	St	K	B	O	T
Saison 12/13:	O	B	T	S	V	W
Saison 13/14:	V	W	S	St	K	N
Saison 14/15:	K	N	St	T	B	O
Saison 15/16:	B	O	T	W	S	V
Saison 16/17:	S	V	W	N	St	K

(3) Teilnahmeberechtigung

Es sind alle österreichischen Lizenzspieler teilnahmeberechtigt.

Anm.: Das Lösen einer Lizenz direkt über den ÖPBV ist nicht möglich.

(4) Preisgeld

- a) Ein Preisgeld in Höhe von 2.500,- (nicht bei Jugend- und Senioren-GP) muss garantiert sein.
b) Zumindestens die Plätze 1 bis 16 müssen Preisgelder erhalten. Die prozentuelle Aufteilung auf die einzelnen Ränge obliegt dem Veranstalter.
c) Preisgelder für Jugendliche werden immer an den betreffenden LV ausbezahlt, der entscheidet, wie damit verfahren wird.

(5) Nenngeld, Nennungen

- a) Das Nenngeld darf folgende Beträge nicht übersteigen:
Großer GP: Erwachsene 30,-
 Jugendliche 15,-
Jugend-GP: alle Kategorien 10,-
Senioren-GP: 20,-
b) Das Nenngeld ist vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung zu entrichten. Das Nenngeld (und alle anderen Einnahmen) verbleiben dem Veranstalter.
c) Bei unentschuldigtem Nichtantreten ist das Nenngeld und eine Strafe von 40,- zu bezahlen. Eine Abmeldung – die nur bei höherer Gewalt möglich ist – muss spätestens 1 Stunde vor Turnierbeginn beim Turnierleiter einlangen. Die Beträge aus Strafen verbleiben beim ÖPBV.
d) Die Nennungen müssen durch den zuständigen LV an den ÖPBV erfolgen (per Mail und/oder über das Billardprogramm) und spätestens 10 Tage vorher (Donnerstag bis 21.00 Uhr) beim GP-Referenten eingelangt sein.
e) Eine Änderung der Startliste ist bis drei Tage vor dem GP (Mittwoch bis 19.00 Uhr) möglich.



(6) Bewerbungsmodus, Zeitplan

- a) Den Modus legt der Ausrichter fest, wobei folgende Vorgaben zu beachten sind:
- Samstag: Round Robin (mind. 5er Gruppen)
 - Sonntag: KO-Phase – 32er Raster – 1 Lokal
 - Wenn es gesetzte Spieler gibt, dann nur wenn diese in einer Round Robin-Phase einsteigen.
 - Die Reihungskriterien im Round Robin sind:
 - 1) Siege
 - 2) direkte Begegnungen
 - 3) Scoredifferenz
 - 4) gewonnene Games
 - 5) Bandenentscheid
 - Die Punktevergabe laut GP-Punktetabelle muss möglich sein.
- b) Der Zeitplan kann durch den Veranstalter frei gewählt werden. Ebenso die Anzahl der Teilnehmer, wobei die Dauer des Bewerbes von max. zwei Tagen und die tägliche Spielzeit von 9.00 bis 22.00 Uhr nicht überschritten werden darf.

(7) Gruppeneinteilung, Auslosung

Die Gruppeneinteilung bzw. die Festlegung der Paarungen erfolgt auf Grundlage des durch den Veranstalter definierten Modus. Die Auslosung erfolgt durch den ÖPBV.

(8) Tischanzahl, Lokalaufteilung

- a) Für die Ausrichtung eines GP sind 16 Tische vorgeschrieben.
- b) Ein GP kann durch den Veranstalter auf maximal drei Lokale aufgeteilt werden (Anm.: Achtung auf Entfernungen der Lokale).

(9) Weitere Pflichten des Veranstalters

- a) Die Ausschreibung mit allen wichtigen Infos ist spätestens vier Wochen vorher auf der ÖPBVHomepage bekannt zu geben und an die LV zu versenden.
- b) Die Ergebnismeldung und ein Bericht ist sofort **an den GP-Referenten zu senden**.

(10) Sonstiges

- a) Es wird ohne Schiedsrichter gespielt, daher sind nur Spieler mit einer Regelkenntnisprüfung zur Teilnahme berechtigt.
- b) Die auf den Rängen 1 – 3 Platzierten müssen im Spieldress an der Siegerehrung teilnehmen.
- c) Jedem Spieler steht zwischen zwei unmittelbar folgenden Spielen eine Pause von 5 Minuten zu.
- d) Die Teilnehmer sind mit der honorarfreien Veröffentlichung ihrer Person in Bild, Schrift und Ton einverstanden.
- e) Es gilt der Dress-Code „B“.
- f) Alle Modalitäten sind zwischen LV und ÖPBV zumindest zwei Monate vor dem Bewerb abzuklären.

9. Basis-Turniere: B-, C- und HighRun

(1) Grundsätzliches

- a) Das sind regionale Turniere, bei denen nur Spieler des jeweiligen LV spielberechtigt sind.
Der zuständige LV kann Lizenzspielern anderer LV die Teilnahme ermöglichen, sofern beide betreffenden LV ihre Zustimmung zur Teilnahme geben.
- b) Die Anzahl dieser Turniere ist nicht beschränkt.
- c) An einem Wochenende darf nur ein Basisturnier ausgerichtet werden.
Anm.: Sollte ein LV 2 Turniere spielen, dann kann nur 1 für die ÖRL gewertet (dem ÖPBV gemeldet) werden.

(2) B-Turniere

Es sind alle LV-Spieler startberechtigt. Eine Teilnahmebegrenzung durch den LV ist möglich.

(3) C-Turniere

Der 1. bis 30. der LV-Rangliste sind nicht startberechtigt. Es sind auch Nicht-Lizenzspieler teilnahmeberechtigt.

(4) HighRun-Turniere

- a) Es sind alle LV-Spieler startberechtigt.
- b) Es werden pro Saison 2 Turniere gespielt (1 im Herbst, 1 im Frühjahr).
- c) Bei diesen Turnieren müssen die dafür vorgesehenen ÖPBV-Turnieraster verwendet werden und alle damit verbundenen Regeln/Modus sind verpflichtend einzuhalten.
- d) Spezielle Jugend-HighRun-Turniere: Es sind nur Jugendliche startberechtigt; ansonsten gelten die Regeln des normalen HighRun.

(5) Weitere LV-Turniere

- a) Jugend-Turniere, bei denen nur Jugendliche startberechtigt sind
- b) Schnupper-Turniere, bei denen auch Nicht-Lizenzspieler teilnehmen dürfen.
- c) Bei diesen Turnieren kann der LV die Bekleidungsvorschriften selbst festlegen.

10. Eurotour-Turniere

Diese werden von der European Pocket Billiard Federation organisiert. Die Inhaber einer ÖPBV-Lizenz können daran teilnehmen, sofern sie die für diese Bewerbe geltenden EPBF-Bedingungen erfüllen.

11. Sonstige Turniere

- a) Das sind Turniere in Österreich, die vom ÖPBV genehmigt wurden.
- b) Turnierveranstalter können um Zuerkennung von Ranglistenpunkten ansuchen.
- c) Bei internationalen Turnieren müssen Teilnehmer anderer Nationen im Besitz einer gültigen Eurolizenz sein. Jene mit einer Dotation über 3633,64 sind von der EPBF (Ansuchen über ÖPBV) genehmigen zu lassen. Genaue Richtlinien bzw. Vorgaben sind dem jeweiligen Formblatt „Ansuchen um Turniergehmigung“ bzw. „Ansuchen um Zuerkennung von Ranglistenpunkte“ usw. zu entnehmen.
- d) Ansuchen die nicht dem Reglement entsprechend gestellt oder wenn die Fristen nicht eingehalten werden, werden als nicht eingebracht angesehen.

Kapitel 3 – Sonstige Regularien

1. Die österreichische Rangliste

(1) Grundsätzliches

Die ÖRL ist eine der Entscheidungsgrundlagen für Nominierungen und Basis für das Setzen und Ermittlung der Spielpaarungen bei Turnieren und Einzelmeisterschaften.

(2) Meldung der Daten

- Die LV melden die Daten der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Bewerbe durch die Eingabe in das Billardprogramm ~~und übermitteln diese per Mail an den ÖPBV.~~
- Dies gilt auch für die WKL der diversen nationalen und internationalen Turniere mit Ranglistenwertung.
- Diese Meldung hat jeden Monat bis spätestens 3. zu erfolgen. Später einlangende Datenexporte können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Nicht der geforderten Norm entsprechende oder mangelhafte bzw. unkorrekte Eingaben werden nicht anerkannt ~~und dem LV zurückgesendet.~~

(3) Veröffentlichung

- ~~Die ÖRL wird aufgrund der LV-Meldungen vom Bundessportwart jeden Monat aktualisiert und dann den LV bis spätestens 7. jedes Monats übermittelt. Dieser Zeitraum gilt auch für die Veröffentlichung auf der ÖPBV-Homepage.~~

~~Bis 7. jeden Monats wird das Update der ÖRL auf der ÖPBV-Homepage online gestellt.~~

(4) Wertungszeitraum

Von jedem Lizenzspieler werden die Ergebnisse der letzten 12 Monate festgehalten. Er hat immer seine gewerteten Punkte aus dem Monat des Vorjahres zu verteidigen.

Beispiel: Am 1. April 2004 fallen alle Punkte vom Monat März 2003 aus der Wertung.

(5) Sommerpause

Die Monate Juni, Juli und August werden als ein Wertungsmonat behandelt.

Anm.: Der Monat Juli ist spielfrei.

(6) Wertbare Ergebnisse

- Je Monat das beste Ergebnis von Einzel-Ranglistenturnieren.
- Alle bei Mannschaftsbewerben erspielten Ranglistenpunkte.
- Das beste Ergebnis je Disziplin bei den ELM.
- Das beste Ergebnis bei der ÖM (hier wird aus allen 3 Disziplinen nur das beste Ergebnis gewertet.)
- Die erspielten Punkte werden immer in dem Monat, in dem sie gespielt wurden, verglichen.
- Bei Disqualifikation erlischt der Anspruch auf RLP (dies gilt für alle Bewerbe).

(7) Einsprüche

Gegen vermeintliche Fehler kann innerhalb von 3 Monaten schriftlich Einspruch erhoben werden.

(8) Auszuwertende Kategorien

- Allgemeine Klasse (alle Kategorien gemeinsam),
- Damen, Mädchen, Junioren, Schüler, Knirpse, Senioren.

Zusätzliche Sonderwertungen:

- Vereine: Gewertet werden jeweils die besten 6 Herren, 1 Junior, 1 Schüler, 1 Knirps, 1 Dame, 1 Senior.

- Landesverbände: Gewertet werden jeweils die besten 20 Herren, 5 Junioren, 5 Schüler, 3 Knirpse, 3 Damen, 3 Senioren.

(9) Gewertete Bewerbe, deren Wertungsstichtage und div. Zusatzregelungen

Anm.: Der Wertungsstichtag ist jenes Datum, an dem die erspielten Punkte für die Rangliste aktiviert werden.

- Eurotour und sonstige RL-Turniere:
Gewertet im Monat, in dem gespielt wurde.
- Europameisterschaften:
 - Nimmt ein Spieler an einer EM/WM teil und findet gleichzeitig in Österreich ein GP statt, dann erhält er für seine EM/WM-Platzierung so viele Punkte, als er beim GP für dieselbe Platzierung erhalten hätte:
 - Herren wie bei einem GP,
 - Jugendliche wie bei einem Jugend-GP,
 - Damen wie bei einem Ladies-Cup,
 - Senioren wie bei einem Senioren-GP.
 - Diese Punkte werden mit anderen Turnierergebnissen in diesem Monat verglichen.
- ÖM und ÖSTM:
 - Alle Kategorien werden im Monat, in dem die Damen/Herren ÖM stattfindet, gewertet.
 - Ausnahme: Sollte ein Jugendlicher an der Damen/Herren-ÖM teilgenommen haben, so wird sein bestes Ergebnis mit dem bereits erspielten, verglichen.
 - Es wird von jedem Teilnehmer das beste Ergebnis gewertet.
- Grand-Prix-Turniere:
Gewertet im Monat, in dem gespielt wurde.
- Ö-CUP, Landesmannschaftscup:
 - Gewertet im Monat, in dem gespielt wurde.
 - Es erhalten alle Spieler Punkte, die mindestens in 2 Begegnungen eingesetzt wurden.
- Jugendbundesländercup:
 - Gewertet im Monat, in dem gespielt wurde.
 - Verglichen mit dem Ö-Cup.
- Einzellandesmeisterschaft:
 - Senioren und Jugendliche können auch bei den Damen/Herren (Allg. Klasse) starten, es wird aber nur das beste Ergebnis gewertet.
 - Verglichen in dem Monat, in dem gespielt wurde, aktiviert aber erst zu folgenden Stichtagen:

14/1	30. November
8-Ball	28. (29.) Februar
9-Ball	31. Mai
 - Es wird das nur beste Ergebnis jeder Disziplin gewertet.
- B- und C-Turniere:
Gewertet in dem Monat, in dem gespielt wurde.
- High-Run-Turniere:
 - Gezählt in dem Monat, in dem gespielt wurde, aktiviert aber erst zu folgenden Stichtagen:

1. Turnier	31. Dezember
2. Turnier	31. Mai
 - Es darf pro Halbjahr von einem Spieler nur ein High-Run-Turnier gespielt werden.
- ~~High-Run Punkte werden nicht mit anderen gespielten Turnieren verglichen (Anm. Fixpunkte).~~
- Mannschaftsmeisterschaft (BL, LL):
 - Punkte gibt es für die Runden 1 bis 14.
 - Bei Strafbeglaubigung (0:4) erhalten alle 8 im Matchprotokoll eingetragenen gegnerischen Spieler die RL-Punkte.
- Keine Punkte gibt es:
 - beim BL-Relegationsturnier
 - im Entscheidungsabschnitt jedes Matches



ACHTUNG da den letzten Plätzen manchmal die falsche Punktezahl zugeordnet wird, nochmals folgende Hinweise:

1. Zuerst sind die Punkte für die Plätze 1 bis 9 (bei über 32 Teilnehmern ev. bis Platz 17) wie in der Punktetabelle vorgesehen zu vergeben.
2. Danach sind die Punkte rückwärts beginnend zu vergeben; d. h. für die in der 1. Runde Ausgeschiedenen, dann 2. Runde Ausgeschiedene usw.
3. Maximal sind für den letzten Rang möglich:
 - bei C-Turnieren 2 Punkte
 - bei Einzelmeisterschaften 10 Punkte
 - bei B-Turnieren 3 Punkte
 - beim Landes-Mannschaftscup 5 Punkte
 - bei Jugendturnieren 3 Punkte (bei Schnupperturnieren 1)
 - bei sonstigen Turnieren 3 bzw. 5 (je nach Teilnehmerzahl)

Legende: nR = nächster Rang @... = keine Punkte bei weniger Teilnehmer als ... Rd... = ausgeschieden in der Runde ...

Eurotour

1. = 340 2. = 280 3. = 240 5. = 200 9. = 170 17. = 140 33. = 110 49. = 80 68. = 60 nR = 0

Grand Prix – Allgemeine Klasse

1. = 170 2. = 140 3. = 120 5. = 100 9. = 85 17. = 70 nR = 55 nR = 40 nR = 30 nR = 20 nR = 10 @ 80

Grand Prix – Damen

1. = 60 2. = 52 3. = 44 5. = 36 nR = 20 nR = 12 nR = 7 @ 16

Grand Prix – Senioren und Junioren

1. = 70 2. = 62 3. = 54 5. = 46 nR = 30 nR = 20 nR = 10 @ 16

Grand Prix – Knirpse und Schüler

1. = 50 2. = 40 3. = 30 5. = 22 nR = 15 nR = 10 nR = 5 @ 12

Ö-Cup

1. = 150 2. = 130 3. = 110 5. = 90 9. = 70 17. = 60 nR = 50 nR = 40 nR = 30 nR = 20 nR = 10

LV-Cup

1. = 80 2. = 70 3. = 60 5. = 50 9. = 40 17. = 40 Rd1 = 5 Rd2 = 10 Rd3 = 20 Rd4 = 30 @ 8

Jugend-Bundesländercup

1. = 50 2. = 40 3. = 30 4. = 22 5. = 16 6. = 10 7. = 6 8. = 3

ÖM – Herren

1. = 180 2. = 150 3. = 120 5. = 100 9. = 75 17. = 50

ÖM – Damen

1. = 80 2. = 65 3. = 50 5. = 40 9. = 30

ÖM – Senioren und Junioren

1. = 90 2. = 75 3. = 60 5. = 50 nR = 40 nR = 30 nR = 20 nR = 10

ÖM – Schüler

1. = 70 2. = 55 3. = 45 5. = 25 nR = 15 nR = 10

ÖM – Knirpse und Mädchen

1. = 60 2. = 50 3. = 40 5. = 20 nR = 12 nR = 8

Mannschaftsmeisterschaften

Bundesliga	30	1. Landesliga	16
Bundesliga 2. Division	22	2. Landesliga	12
		3. Landesliga	8
		4. Landesliga und Jugendliga	6

Landesmeisterschaft – Allgemeine Klasse

1. = 90 2. = 75 3. = 60 5. = 50 9. = 40 Rd1 = 10 Rd2 = 20 Rd3 = 30 @24

Landesmeisterschaft – Damen und Schüler

1. = 40 2. = 30 3. = 25 5. = 20 Rd1 = 5 Rd2 = 10 Rd3 = 15 @8

Landesmeisterschaft – Senioren und Junioren

1. = 50 2. = 40 3. = 30 5. = 25 Rd1 = 5 Rd2 = 10 Rd3 = 20 @8

Landesmeisterschaft – Knirpse

1. = 30 2. = 20 3. = 15 5. = 10 Rd1 = 1 Rd2 = 3 Rd3 = 5 @8

**B-Turnier (8-Ball, 9-Ball)**

1. = 70 2. = 62 3. = 54 5. = 46 9. = 38 17. = 30 Rd1 = 3 Rd2 = 8 Rd3 = 14 Rd4 = 22 @ 24

Werden die Plätze 34, 58 und 9-16 ausgespielt, dann gibt es folgende Punkteverteilung:

1. = 70 2. = 62 3. = 56 4. = 52 5. = 49 6. = 46 7. = 43 8. = 41 9. = 40 10. = 39 11. = 38 12. = 37 13. = 36 14. = 35 15. = 34 16. = 33

C-Turnier (8-Ball, 9-Ball)

1. = 35 2. = 30 3. = 25 5. = 20 9. = 15 Rd1 = 2 Rd2 = 6 Rd3 = 10 @ 24

Landesweiter Damenbewerb

1. = 35 2. = 30 3. = 25 5. = 20 9. = 15 Rd1 = 2 Rd2 = 6 Rd3 = 10 @ 8

High-Run-Turnier (14/1)

1. = 60 2. = 52 3. = 44 4. = 36 5. = 30

weitere Plätze siehe am Turnierraster + höchste Serie = 1 Punkt pro Ball @ 24

Jugendturnier

1. = 25 2. = 20 3. = 15 5. = 10 Rd1 = 3 Rd2 = 5 Rd3 = 7 @ 12

Schnupperturnier

1. = 15 2. = 12 3. = 9 5. = 6 Rd1 = 1 Rd2 = 3 @ 10

Sonstiges Turnier (weniger als 80 Teilnehmer)

1. = 70 2. = 62 3. = 54 5. = 46 9. = 38 17. = 30 Rd1 = 3 Rd2 = 8 Rd3 = 14 Rd4 = 22 @ 50

Sonstiges Turnier (80 und mehr Teilnehmer)

1. = 120 2. = 100 3. = 85 5. = 70 9. = 55 17. = 40 Rd1 = 5 Rd2 = 10 Rd3 = 20 Rd4 = 30

2. Nationalkader, Nominierung für die EM

(1) Nominierung zu internationalen Wettbewerben durch den ÖPBV

- a) Nominierung über den ÖPBV-Kader
 - aa) Der ÖPBV nominiert für jede Saison einen Senioren-/Damen-/Herren- und Jugendkader. Die hier beschriebenen Vorgaben richten sich ausschließlich an den Damen- und Herren-Kader.
 - bb) Für eine Nominierung zu internationalen Wettbewerben für die der ÖPBV zu nennen hat, kommen ausschließlich Spieler aus den Nationalkadern in Frage. Ein Abweichen davon benötigt einen Beschluss des ÖPBV und eine entsprechende Begründung.
- b) Ablauf der Nominierung
 - aa) Kaderspieler geben bereits zu Beginn der Saison dem Trainer bekannt, ob sie bei den Nominierungen zu internationalen Wettbewerben berücksichtigt werden möchten.
 - bb) Über die Saison werden anhand der untenstehenden Punkte (Punkt c und d) alle erforderlichen Daten gesammelt.
 - cc) Zum entsprechend richtigen Stichtag (meist vorgegeben durch Veranstalter) wird durch den Trainer eine Nominierung zum bevorstehenden Wettbewerb erstellt. Alle unter Punkt c und d stehenden Kriterien sind dabei zu berücksichtigen.
 - dd) Der ÖPBV beschließt die Nominierung und gibt den Spielern und Landesverbänden das Ergebnis bekannt.
- c) Auswahl von Wettbewerben
 - aa) Für eine Nominierung werden als wesentlichsten Punkt untenstehende Wettbewerbe und die ebenfalls unten definierte Anzahl dieser Wettbewerbe herangezogen. Über die Zulassung anderer Wettbewerbe entscheidet der Trainer bzw. der ÖPBV.
 - bb) Folgende Wettbewerbe (und deren Anzahl) müssen durch den Spieler mindestens vorgewiesen werden können, um bei einer Nominierung berücksichtigt zu werden:
 - Teilnahme auf der in dieser Saison stattfindenden österreichischen Staatsmeisterschaft
 - Teilnahme an mindestens zwei Eurotour-Turnieren
 - Teilnahme an einem international besetzten Preisgeldturnier
 - Teilnahme an mindestens drei Grand-Prix-Wettbewerben
- d) Weitere Kriterien
 - aa) Zur Nominierung werden durch den Trainer die erbrachten Leistungen auf den Kadertrainings herangezogen.
 - bb) Die Aufzeichnungen über die Leistungen der Spieler während einer Saison (Tagebücher vom Trainer verteilt und verwaltet) werden in die Nominierung durch den Trainer mit einbezogen.
 - cc) Der ÖPBV hat die Möglichkeit weitere – dem Spieler zuordenbare Leistungen – bei der Nominierung zu berücksichtigen.
- e) Ranking

Es ergibt sich durch die Auswahl der Wettbewerbe ein mögliches Ranking für Nominierungen, die jederzeit auch durch die Spieler selbst nachvollziehbar ist. (Anm.: Der ÖPBV wird auf der Homepage des Verbandes einen Bereich einrichten, über den jederzeit die Daten abrufbar sind.)
- f) Nominierung zu Mannschaftswettbewerben:

Als einziges Kriterium für die Nominierung zu internationalen Mannschaftswettbewerben wird weiterhin das Endergebnis einer Mannschaft in der österreichischen Bundesliga herangezogen.
- g) Weitere Erklärungen zu den Nominierungen:
 - aa) Gewertet wird grundsätzlich nur genau die oben angeführte Anzahl an Wettbewerben und nicht mehr. Gewertet werden natürlich aber immer die dabei entstehenden besten Ergebnisse. Dadurch hat jeder Spieler während einer Saison sehr viele Möglichkeiten, seine Ergebnisse zu verbessern.
 - bb) Bei Wettbewerben wird kein Unterschied gemacht, welche Disziplin gespielt wird. Einzig der erreichte Platz ist ausschlaggebend.



- cc) Alle Unterlagen, die obige Teilnahmen belegen, sind sofort nach bekannt werden an den zuständigen Funktionär oder Trainer zu übermitteln. Dies natürlich nur dann, wenn der ÖPBV nicht bereits selbst über diese Unterlagen verfügt.
- dd) Bei der Entscheidungsfindung des Trainers als auch beim ÖPBV wie unter Punkt 4 erklärt, wird das Verhalten von Spielern (sportliche Fairness, persönliches Verhalten vor, während und nach einem Bewerb) mit einbezogen.
- ee) Diese Vorgaben werden laufend kontrolliert und evtl. auch angepasst. Über die Kadertrainings wird den Kaderspielern ermöglicht direkt auf diese Vorgaben einzuwirken.

3. Begriffe, sonstige Regelungen

(1) Zeitlimit (Time-Limit)

Es gilt folgende EPBF-Regel (*Anm.: für beide Spieler*):

- a) Ob für eine Partie ein Time-Limit verhängt wird, entscheidet die Turnierleitung. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn in einer Partie nach der Hälfte der angesetzten Zeit weniger als die Hälfte der möglichen Games/Punkte ausgespielt sind.
- b) Die Zeit pro Stoß beträgt 35 Sekunden. Hat der Spieler innerhalb dieser Zeit seinen Stoß nicht ausgeführt, hat der Schiri/Zeitnehmer auf „Foul“ zu entscheiden.
- c) Pro Game im 8er bzw. 9erBall und einer Auflage (Dreieck) im 14/1 kann der Spieler 1 Mal eine Verlängerung des Zeitlimits in Anspruch nehmen. Durch die deutlich hörbare Ansage „Overtime“ verlängert sich die betreffende Aufnahme um 30 Sekunden

(2) Time-Out

Es gelten folgende EPBF-Regeln:

- a) Ob es ein Time-Out gibt, entscheidet die Turnierleitung (sie kann es auch jederzeit wieder aufheben).
- b) Wird mit Time-Out gespielt, gilt:
 - aa) Jeder Spieler hat die Möglichkeit (nur bei eigener Aufnahme!) 1 x pro Partie eine Pause von 5 Minuten zu konsumieren.
 - bb) Der gegnerische Spieler hat während dieser Zeit im Wettkampfbereich zu verbleiben (oder ebenfalls sein Time-Out zu nehmen).
 - cc) Während des Time-Out ist es verboten zu rauchen und/oder Alkohol zu konsumieren. Jede Form unsportlichen Verhaltens ist auch während dem Time-Out verboten.

Anm.: Das Time-Out ist Bestandteil des Spieles.

- c) Wird ohne Time-Out gespielt, gilt:
 - aa) Ein Toiletten-Gang ist für den Spieler möglich, für den neu aufgebaut wird (wenn ohne Schiri gespielt wird) bzw. für den, der sitzt und nicht zum Anstoß berechtigt ist.
 - bb) Während dieser Toiletten-Pause ist es dem Spieler nicht erlaubt zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren. Verstöße dagegen werden als unsportliches Verhalten gewertet und bestraft (im 8er/9er-Ball gibt es die 1-Game-Strafe = 1 Game dazu für den Gegner bzw. im 14/1 15 Punkte Abzug und neuer Anstoß).

(3) Double-Cup

- a) Der Double-Cup ist ein Spielsystem, das den Gedanken des K.O. Systems mit dem der Hoffnungsrunde verbindet.
- b) In der Siegerrunde wird im KO gespielt (d. h. der Sieger steigt auf, der Verlierer steigt aus).
- c) Die Verlierer der Siegerrunde erhalten jedoch noch Chance in der folgenden Hoffnungsrunde.

- d) Jeder Teilnehmer ist nach 2 verlorenen Matches ausgeschieden.
- e) Im Finale stehen sich dann ein Spieler ohne Niederlage und ein Spieler mit einer Niederlage gegenüber. Trotzdem wird das Endspiel nicht mit einer Vorgabe für ersteren ausgetragen. Es gibthier auch keinen HL mehr.
- f) Der Double-Cup kann auch (z. B. als Vorrunde eines Bewerbes) bis zu einem gewissen Zeitpunkt gespielt und ab dann im totalen KO weitergespielt werden (z. B.: bis 1/4 Finale mit HL, ab dann im K.O.).
- g) Werden Spieler nach der Rangliste in den Turniereraster gesetzt, dann ist nach folgendem Setzsystem vorzugehen:

Sp.Nr.	8erFeld	16erFeld	32erFeld	64erFeld
1	1 – 8	1 – 16	1 – 32	1 – 64
2	5 – 4	9 – 8	17 – 16	33 – 32
3	3 – 6	5 – 12	9 – 24	17 – 48
4	7 – 2	13 – 4	25 – 8	49 – 16
5		3 – 14	5 – 28	9 – 56
6		11 – 6	21 – 12	41 – 24
7		7 – 10	13 – 20	25 – 40
8		15 – 2	29 – 4	57 – 8
9			3 – 30	5 – 60
10			19 – 14	37 – 28
11			11 – 22	21 – 44
12			27 – 6	53 – 12
13			7 – 26	13 – 52
14			23 – 10	45 – 20
15			15 – 18	29 – 36
16			31 – 2	61 – 4
17				3 – 62
18				35 – 30
19				19 – 46
20				51 – 14
21				11 – 54
22				43 – 22
23				27 – 38
24				59 – 6
25				7 – 58
26				39 – 26
27				23 – 42
28				55 – 10
29				15 – 50
30				47 – 18
31				31 – 34
32				63 – 2

4. Normenkatalog

(1) Der Tisch

Es gelten folgende EPBF-Spezifikationen:

- a) Die Höhe muss mindestens 750 mm bzw. darf höchstens 850 mm betragen.
- b) Das Spielfeld eine Schieferplatte, völlig plan, mit dem Unterbau durch Schrauben fest verbunden. Die Schieferplatte muss mindestens 25 mm dick sein.
Maße:
8-Fuß Tisch: 1120 x 2240 mm
9-Fuß Tisch: 1270 x 2540 mm
Dazwischenliegende Größen im Verhältnis 1:2 (Breite : Länge)
- c) Das Tuch muss in der Qualität und dem Lauf bzw. Spieleigenschaften dem geforderten Standard (Simonis 760 oder Simonis 860) entsprechen. Es muss so straff gespannt sein, dass sich keine Falten bilden.
- d) Der Bandenspiegel muss mind. 100 mm breit sein. Darauf müssen 18 Markierungen in gleich großen Abständen zueinander angebracht sein.

- e) Die Bandenhöhe (der Bandspitze) muss 36,5 mm betragen, +/- 1 mm und jedenfalls so, dass die Bälle nach dem Abprall von der Bande nicht springen.
- f) Die Auffangtaschen dürfen an der Innenseite nur geringfügig elastisch (nicht Bandengummi) sein und müssen zum Spielfeld eine Schräge von 10 Grad aufweisen.
- aa) Ecktaschen:
Abmessung innen: 105 – 115 mm
Abmessung außen: 125 – 135 mm
Tiefe (Lochrand-Bandenkante): 35 – 40 mm
Der Einfallswinkel 20°
- bb) Mitteltaschen:
Abmessung innen: 110 – 120 mm
Abmessung außen: 135 – 145 mm Tiefe
(Lochrand-Bandenkante): 5 – 10 mm

(2) Die Bälle

- a) Material Phenolharz
b) Gewicht 165 Gramm
c) Durchmesser 57 mm
d) 1 Ball weiß, 7 vollfarbige (Nr. 1 – 7) und 7 halbfarbige (Nr. 9 – 15) und 1 Ball schwarz (Nr. 8).

(3) Die Beleuchtung

- a) Die Ausleuchtung muss unmittelbar über der Spielfläche zumindest 500 Lux betragen. Bei den Ecklöchern muss die Ausleuchtung zumindest die Hälfte betragen.
- b) Beleuchtungskörper dürfen nicht niedriger als 70 cm oberhalb der Spielfläche angebracht sein.

(4) Die Hilfsbrücke

Je Billardtisch müssen Hilfsbrücken mit mindestens drei Führungskerben vorhanden sein und zwar:

- eine „normale“ mit einer Kerbenhöhe zwischen 45 und 55 mm
- eine „hohe“ mit einer Kerbenhöhe zwischen 75 und 90 mm.

(5) Queue

Ein Queue, muss wie folgt beschaffen sein:

- a) Länge: Minimum 101,6 cm kein Maximum.
b) Gewicht: Kein Minimum maximal 700 Gramm.
c) Durchmesser der Spitze: Kein Minimum maximal 14 mm.
d) Die Queuespitze darf nicht aus einem Material sein, durch das der angespielte Ball geritzt, geschrammt oder beschädigt werden kann.
e) Die Queuespitze, mit der der Spielball gespielt wird, muss aus besonders präpariertem Leder, aus Faser/Fiberglas oder sonst einem biegsamen Material bestehen.
f) Die Ferrule darf, wenn sie aus Metall besteht, nicht länger sein als 2,54 cm.

Anm.: Die WPA kennt nur eine allgemeine Definition für alle Queues und keine speziellen Spezifikationen für jene mit denen nur/auch gejumpet, nur/auch gebre-akt oder nur/auch gespielt wird.

(6) Die Freiräume

Nachfolgend die Abmessungen, gemessen jeweils vom Tischrand:

- a) Abstand zu Wänden, Einrichtungsgegenständen u. dgl. die höher als die Oberkante des Tisches sind: mindestens 150 cm – erwünscht ist 170 cm
b) Abstand zum nächsten Billardtisch oder einem Einrichtungsgegenstand der niedriger als die Oberkante des Billardtisches ist: mindestens 125 cm – erwünscht ist 150 cm

- c) Abstand zu Sitzgelegenheiten: mindestens 110 cm – erwünscht ist 130 cm

(7) Die Raumtemperatur

Diese muss im Wettkampfbereich mindestens 19° Celsius betragen.

5. Trainerwesen

(1) Ausbildungsstufen

- a) Der Billard-Übungsleiter (= ÜL)
b) Der staatlich anerkannte Billard-Lehrwart (= LW)
c) Der staatlich anerkannte Billard-Trainer (= T)

(2) Beschreibung / Erläuterung

a) Übungsleiterausbildung:

Die Übungsleiterausbildung ist die erste Grundstufe in ÖPBV-Trainerwesen. Hier werden Grundstoffe und eine einfache Trainingsplanung erlernt. Mit dieser Ausbildung werden die Fähigkeiten und auch die Berechtigung für Trainings auf Vereinsebene erworben.

Anm.: vorwiegend für Anfänger- oder Jugendtraining.

b) Staatliche Lehrwarte- bzw. Instruktorausbildung

Die Lehrwarte- bzw. Instruktorausbildung ist die Grundstufe der staatlichen Ausbildungen für Betreuer im Sport. Eine gemeinsame Bezeichnung dieser Ausbildungsstufe ist „Instruktoren“. *Anm.: Wird derzeit noch erarbeitet.*

Die Zielgruppe dieser Ausbildungen sind in erster Linie engagierte Betreuer von Sportgruppen in Vereinen (Multiplikatoren), aber auch interessierte Lehrpersonen, die sich in einer Sportart vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen wollen und diese auch bereit sind weiterzugeben.

Lehrgänge gibt es für alle anerkannten Fachverbände Österreichs, sowie übergreifende allgemeine Lehrgänge für die Dachverbände. Weitere Infos dazu gibt es auch auf der Homepage der Sportakademie unter: <http://www.bafl.at/>

c) Staatliche Trainerausbildung

Die österreichische Trainerausbildung ist eine Berufsausbildung (Vgl. Bundesgesetzblatt 181. Stück vom 28. 8. 92 Nr. 529-2280), in die erst nach Erfüllung unterschiedlicher Eignungskriterien bzw. Vorbildungen eingetreten werden kann!

Vor Beginn des 1. Semesters der österr. Trainerausbildung haben die Bewerber den erfolgreichen Abschluss einer Lehrwarteausbildung zu dokumentieren, um nach Abschluss des 2. Semesters in das Spezialsemester eintreten zu können!

Das 3. Semester beschäftigt sich dann mit den billardspezifischen Themen.

Weitere Infos dazu gibt es auch auf der Homepage der Sportakademie unter: <http://www.bafl.at/>

(3) Ausbildungskurse

a) ÜL: Durch den ÖPBV oder Landesverband nach einem einheitlichen Lehrplan (Umfang und Lehrinhalt). ÜL-Ausbildungskurse werden je nach Voranmeldungen bzw. Bedarf (Gruppengröße von ca. 10 bis 25 sinnvoll) vom ÖPBV bzw. Landesverband durchgeführt. *Anm.: Die Ausarbeitung und Fixierung des Lehrplanes erfolgt bis spätestens Ende 2006, wobei hier auf die länderspezifischen Vorgaben der Landessportorganisationen Rücksicht genommen werden wird.*



- b) LW: Die staatliche Lehrwarteausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem ÖPBV über die Sportakademie (BafL = Bundesanstalt für Leibeseziehung). Der Ausbildungskurs muss vom ÖPBV über den BSVÖ bei der BSO angesucht und genehmigt werden. Für eine positive Entscheidung, müssen bereits bei Beantragung eines Ausbildungskurses mindestens 25 Kursteilnehmer bekannt geben werden.
- c) T: Die staatlich anerkannte Trainerausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem ÖPBV über die Sportakademie (BafL = Bundesanstalt für Leibeseziehung).
Als ersten Schritt, müssen zukünftige Billard-Trainer die allgemeine Trainerausbildung (1. und 2. Semester) an einer Sportakademie (Graz/Innsbruck/Linz oder Wien) absolvieren. Anschließend muss der ÖPBV (über BSVÖ) für den billardspezifischen Kursteil (= 3. Semester) wiederum bei der BSO ansuchen. Grundvoraussetzung für eine positive Entscheidung: Bei Beantragung müssen mindestens 15 Kursteilnehmer bekannt gegeben werden können.

(4) Zulassungs-/Aufnahmebedingungen

- a) Übungsleiter:
- ÖPBV-Lizenz
 - Mindestens einjährige Spielpraxis mit gültiger Spielerlizenz
 - Mindestalter 18 Jahre
- b) Lehrwart:
- ÖPBV-Lizenz
 - Die AufnahmebewerberInnen müssen im Jahr der Abschlussprüfung das 18. Lebensjahr vollenden.
 - Vor Beginn der Eignungsprüfung ist dem Kursleiter eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Die ärztliche Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Ohne ärztliche Bestätigung ist eine Kursteilnahme nicht möglich!
 - Die AufnahmebewerberInnen müssen sich zu Beginn der Ausbildung einer praktischen Eignungsprüfung unterziehen, bei der ihre fachliche Qualifikation festgestellt wird.
- c) Trainer:
- ÖPBV-Lizenz
 - Mindestens dreijährige Spielpraxis,
 - Vor Beginn der Eignungsprüfung ist dem Kursleiter eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Die ärztliche Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Ohne ärztliche Bestätigung ist eine Kursteilnahme nicht möglich!
 - Vor Beginn des 1. Semesters der österr. Trainerausbildung haben die Bewerber den erfolgreichen Abschluss einer Lehrwarteausbildung zu dokumentieren, um nach Abschluss des 2. Semesters in das Spezialsemester eintreten zu können!

(5) Eignungskriterien:

- a) Eignungskriterien für den Übungsleiter:
- Einjährige Spielpraxis mit gültiger ÖPBV-Spielerlizenz,
 - Schiedsrichterprüfung,
 - pädagogische Fähigkeiten,
 - Mindestalter 18 Jahre.
- b) Eignungskriterien für den Lehrwart:
Der/die AufnahmewerberIn muss in Theorie und Praxis folgende Techniken beherrschen:
- Grundstoßarten: Stoppball, Nachläufer, Rückläufer
 - Tangentlinie
 - Effetspiel, Bandenspiel, Zonen- und Positionsspiel: Der/die AufnahmewerberIn sollte die wichtigsten Elemente der einzelnen Themen erläutern sowie der Verlauf der Kugeln am Tisch erklären können.

Anm.: Diese Eignungskriterien entsprechen dem 4er Leistungs-Stufentest des Tiroler Billard Verbandes.

- Die Übungsleiterausbildung wird als Eignungsprüfung angerechnet (eine Kopie des Übungsleiterzeugnisses ist der Anmeldung beizulegen).
 - National-Kaderspieler bzw. Spieler mit mindestens vierjähriger Spielpraxis in der Bundesliga (nicht länger als 2 Jahre zurückliegend), werden ohne Übungsleiterausbildung zugelassen.
- c) Eignungskriterien für den Trainer:
Für die Ausbildung zum Billard-Trainer (3. Semester) werden keine weiteren Eignungskriterien festgelegt/vorgeschrieben. Die Qualifikation ist durch die Ausbildung der Billard-Lehrwartes bereits gegeben.

(6) Kursdauer

- a) ÜL: ca. 26 Unterrichtseinheiten in Ausbildungsblöcken/Gruppenkursen (Abend- oder Wochenendlehrgang) sowie zusätzlich 6 Std. Praktikum. Gesamt-Ausbildungsdauer: 32 UE
- b) LW: Ca. 150 Unterrichtseinheiten. Die Ausbildungstage werden auf mehrere Kursteile aufgeteilt. Kurslehrgang/Studentenafel lt. Vorgaben Bundesgesetzblatt.
- c) T: Die Ausbildung zum Trainer umfasst 3 Semester. Das 1. und 2. Semester beinhaltet die allgemeine Trainerausbildung; das 3. Semester ist die billardspezifische Ausbildung. Kurslehrgang/Studentenafel laut Vorgaben Bundesgesetzblatt.

(7) Ausbildungsziel

- a) ÜL: Die Poolbillard Grundschule und einfache Trainingsplanung. Mit dieser Ausbildung werden die Fähigkeiten und Berechtigungen für Trainings auf Vereinsebene (vorwiegend Anfänger- oder Jugendtraining) erworben.
- b) LW: Das Ausbildungsziel ist die kompetente Planung, Organisation, Durchführung und Analyse von Trainingseinheiten mit Nachwuchssportlern einer Sportart oder mit Breitensportlern sowohl allgemein als auch spea. beinhaltet die Ausbildung die Trainings- und Bewegungslehre, Sportbiologie, Methodik, Sportpsychologie, Organisationslehre um gehobene Poolbillardpraxis zu erlernen. Mit dieser Ausbildung sollen die Fähigkeiten und Berechtigung für Trainings auf Verbandsebene bzw. gehobene Vereinsebene erworben werden.
- c) T: Dieser Lehrgang hat zur Aufgabe, Absolventen des 1. und 2. Semesters mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers für Allgemeine Körperausbildung vertraut zu machen. Trainer im Sinne der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist eine nach den vorliegenden Bestimmungen ausgebildete Person, die befähigt ist, im Grundlagen- und Aufbautraining der Allgemeinen Körperausbildung zu unterweisen!
Mit dieser Ausbildung sollen die Fähigkeiten und Berechtigung für Trainings bis auf Bundesebene erworben werden.

(8) Kurs-/Ausbildungskosten

- a) ÜL: Kosten für die Konzepte und Skripten übernimmt der Verein. Der Verein ist berechtigt, mit dem/der ÜL Trainings – im Gegenwert von bis zu 80 % des geleisteten Betrages – zu vereinbaren. Zum Beispiel Schnupperkurse, Anfängertraining, Mithilfe bei Trainings, usw. Eventuell sonstige aus diesem Titel resultierende Spesen (Fahrt, Nächtigung, Essen, Getränke) müssen vom Verein separat bezahlt werden.

- b) LW: Kosten für die Konzepte und Skripten übernimmt der Landesverband. Der LV ist berechtigt, mit dem LW Trainings – im Gegenwert von bis zu 80 % des geleisteten Betrages – zu vereinbaren. Zum Beispiel Schnupperkurse, Training, Mithilfe bei Kadertrainings, usw. Eventuell sonstige aus diesem Titel resultierende Spesen (Fahrt, Nächtigung, Essen, Getränke) müssen vom LV separat bezahlt werden.
- c) T: Kosten für die Konzepte und Skripten übernimmt der Landesverband. Der LV ist berechtigt, mit dem Trainer Trainings – im Gegenwert von bis zu 80 % des geleisteten Betrages – zu vereinbaren. Zum Beispiel Schnupperkurse, Training, Mithilfe bei Kadertrainings, usw. Eventuell sonstige aus diesem Titel resultierende Spesen (Fahrt, Nächtigung, Essen, Getränke) müssen vom LV separat bezahlt werden.
- d) Sonstige Kosten für den Ausbildungsbesuch/Kurs (Übernächtigung, usw.) tragen die Teilnehmer selbst. *Anm.: Zuschüsse durch die Vereine, LV's oder zum Beispiel durch die Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und UNION sollten (je nach Möglichkeit) bestmöglich ausgeschöpft werden.*

(9) Lehrunterlagen

Eine genaue Auflistung der Lehrinhalte/Themen, mit Umfang und Inhalt der zu lehrenden Bereiche, sind in einem Katalog – aufgeteilt auf die jeweiligen Bereiche (ÜL, LW, DT) – aufgelistet.

Anm.: Diese Unterlagen sollen in enger Zusammenarbeit mit dem ÖPBV-Bundestrainer, den Landesverbänden bzw. den neuen Billard-Lehrwarten bis spätestens Ende 2006 neu erstellt werden, wobei hier besonders auf die jeweiligen Vorgaben der Landes-Sportabteilungen (LSO) Rücksicht genommen werden muss. Als Lehrunterlagen dienen die jeweils zur Verfügung gestellten Skripten.

(10) Beurkundung/Status

- a) ÜL: Der Kursabgänger hat den Status eines „Poolbillard-Übungsleiters“. Dies wird mit einer Prüfungs-Urkunde sowie einem Eintrag in der ÖPBV-Lizenz beurkundet.
- b) LW + T: Der positive Prüfungsabschluss erbringt den Status des staatlich anerkannten Billard-Lehrwartes bzw. Trainers. Dies wird mit einem staatlich anerkannten Zeugnis von der Sportakademie bzw. BafL (Bundesanstalt für Leibeseziehung) sowie einem Eintrag in der ÖPBV-Lizenz beurkundet.
- c) Um für die ÜL/LW/T die besuchten Weiterbildungskurse zu dokumentieren (um z. B. für ein bestimmtes Trainer-Engagement seine Qualifikation zu unterstreichen), wird ein Trainerausweis geführt, indem diese Daten fortlaufend erfasst werden.

(11) Berechtigungsumfang

Dieser Punkt wird im Laufe des Ausbildungsstandes stufenweise angepasst. Derzeit gelten folgende Empfehlungen, wobei es natürlich den Vereinen oder Verbänden (mit Ausnahme des Landesverbandstrainers) selbst obliegt, welche Trainer mit welcher Qualifikation in den jeweiligen Bereichen eingesetzt werden.

- a) ÜL: Vorwiegend Abhaltung von Kursen/Trainings auf Vereinsebene. Trainings für Anfänger und mäßig Fortgeschrittene oder Unterstützung z. B. als Co-Trainer des Landesverbandstrainers bis maximal Landesliga-Niveau.
- b) LW: Abhaltung von Kursen/Trainings jedes Niveaus bis zur Bundesliga; Landesverbandstrainer oder auch Co-Trainer für die ÖPBV-Kadertrainings.
- c) T: Abhaltung von Kursen jedes Niveaus bis zur Bundesliga; ÖPBV-Bundestrainer.

(12) Rechte

- a) Jeder ÜL/LW/T hat das Recht auf angemessenes Entgelt für seine Tätigkeit.
- b) Die Vereine und LV's sind im eigenen Interesse dazu angehalten, nur ausgebildete Übungsleiter/LW/Trainer zu engagieren.
- c) Lehrwarte und Trainer haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des ÖPBV und seiner LV's bzw. Vereine. Auf Verlangen muss die Lizenz oder der Trainerausweis vorgelegt werden.

(13) Pflichten

- a) ÜL/LW und T müssen in ihrem Verhalten bei ihrer Tätigkeit und im Sportbetrieb stets sportliches Vorbild sein.
- b) *LW/T sollen regelmäßig (spätestens nach einem Saisonjahr) dem ÖPBV-Trainerreferenten das Trainerformular zukommen lassen. Dieses beinhaltet einen Tätigkeitsbericht sowie Wünsche und Anregungen. Diese Daten sollen insbesondere als Grundlage für eine weitere positive Entwicklung im Trainerwesen des ÖPBV sein. Ebenfalls kann man mit diesen angegebenen Daten, bei den regelmäßig geplanten Trainer-Tagungen oder Weiterbildungskurse, auf die Anregungen der ÜL/LW/T eingehen und dahingehend besser planen.*
- c) Regelmäßiger Besuch der Trainertagungen (siehe Gültigkeitsdauer)

(14) Gültigkeitsdauer

- a) ÜL: Grundsätzlich unbegrenzt. Der Besuch eines Fortbildungsseminars (4–6 Stunden) kann jedoch vorgeschrieben werden.
- b) LW: Die Gültigkeitsdauer eines staatlich anerkannten Billard-Lehrwartes ist unbegrenzt. Um jedoch die, vom ÖPBV festgesetzten Rechte in Anspruch zu nehmen, muss zumindest jedes 2. Fortbildungsseminar bzw. Trainertagung besucht werden. Geplant sind die Trainertagungen in einem 1- oder 2-Jahresrhythmus. Die Kosten vom Fortbildungsseminar von amtierenden ÖPBV-Trainern (auch Co-Trainer) übernimmt der ÖPBV, für amtierende LV-Trainer der jeweilige Landesverband, für amtierende Vereinstrainer der jeweilige Verein.

(15) Entgelt / Trainerhonorar

Siehe ÖPBV-Gebühren- und Spesenordnung.



Kapitel 4 – Weitere Ordnungen

1. Gebühren und Spesenordnung

Alle Gebühren werden grundsätzlich dem LV vorgeschrieben. (Anm.: Startgelder zu Bewerbungen etc. werden nicht vor Ort kassiert bzw. nicht dem betreffenden Verein vorgeschrieben, sondern immer dem LV).

(1) Lizenz für eine Saison

Erwachsene*	30,-
Jugendliche**	8,-
* davon an den ÖPBV 15,- und an den LV 15,-	
** zur Gänze an den LV	

(2) Nenngelder

Je Teilnehmer und Disziplin	
ÖM – Erwachsene	36,-
Ö-Cup (je Team)	40,-
Bundesliga	150,-

(3) Turnierabgaben

Nationales Turnier – ohne RL-Punkte:	50,-
Nationales Turnier – mit RL-Punkten:	100 oder 120*,-
Internat. Turnier – ohne RL-Punkte:	50,-
Internat. Turnier – mit RL-Punkten:	100 oder 120*,-
Turnier laut Reglement (Kapitel 2/1./3):	100**,-

*120,- werden nur dann verrechnet, wenn die Aufnahme in den ÖPBV-Termin kalender beantragt wird.
**Bei Turnieren die unter Kapitel 2/1./3) definiert sind, ist das Vergeben von Ranglistenpunkten nicht möglich.

(4) Honorare

Trainer, je Stunde	mind. 15 bis 25,-*
Lehrwart, je Stunde	mind. 12 bis 20,-*
Übungsleiter, je Stunde	mind. 8 bis 15,-*
Wettkampfleiter, je Stunde	8,-
Schiedsrichter:	
Pro Game bzw. 10 Punkte im 14/1	0,6
Beispiel: $9:6 = 15 \text{ Games} \times 0,6 = 9,-$	
$125:78 = 203:10 = \text{ca. } 20 \times 0,6 = 12,-$	

* Das Trainerhonorar gilt als Empfehlung, wobei die Mindestsätze eingehalten werden sollen.

Weiters sind diese Honorare abhängig von der Verantwortung (von Anfängertraining/Schnupperkurse/Jugend-Vereintraining/Landesliga oder Bundesliga bis hin zum Landesverbandstrainer oder ÖPBV-Kadertrainings).

(5) Rechtsmittelgebühren

Einspruch gegen die ÖRL	10,-
Protest an den Oberschiedsrichter	15,-
Einspruch an die WKL bzw. Protest	40,-
Einspruch beim BLReferenten	100,-
Berufung an den Berufungssenat	200,-
Beschwerde an das Präsidium	300,-
Einspruch an den Bundestag	300,-
a) Die Rechtsmittelgebühr wird in dem Ausmaß rückerstattet, in dem dem Begehren des Einbringenden Rechnung getragen wurde. Die Festlegung der Höhe erfolgt durch die mit der Entscheidung befaste Instanz und ist im jeweiligen Bescheid festzuhalten.	
b) Alle hier nicht aufgeführten Gebühren werden vom Präsidium festgelegt.	

2. Disziplinar- und Rechtsmittelordnung

(1) Zuständigkeit, Geltungsbereich bei Sperren

- Der LV ist bei Vergehen in seinem LV zuständig (Anm. bei seinen regionalen Bewerbungen); der ÖPBV bei Vergehen bei nationalen und internationalen Bewerbungen.
- Der LV kann nur Sperren für LV-Bewerbe aussprechen; der ÖPBV hingegen für alle Bewerbe (Anm.: regionale, nationale, internationale). Ein LV kann jedoch die Ausdehnung einer Sperre auf nationale/internationale Bewerbe beim ÖPBV beantragen.
- LV können eine ÖPBV-Strafe (falls diese z. B. nur für nationale Bewerbe ausgesprochen wurde) auch auf LV-Bewerbe ausdehnen. In solchen Fällen sind sie verpflichtet auch das Strafausmaß zu übernehmen.
- Grundsätzlich gilt, dass ein Spieler für ein und dasselbe Vergehen nur einmal bestraft werden kann.
Anm.: Ein LV kann nicht jemanden zusätzlich strafen, wenn dieser bereits vom ÖPBV eine Strafe erhalten hat bzw. umgekehrt.

(2) Grundsätzliches

- Strafen sind ein Gegenmotiv gegen den oft allzu wachen Wunsch, sich über Vorschriften hinwegzusetzen. Die eigentliche Wirkung der Strafe soll die sein, dass der Straffall gar nicht eintritt. Damit Strafen ihre abschreckende Wirkung auch erfüllen, müssen sie auch schmerzhaft genug sein. Die Strafe muss also zumindest so große Nachteile mit sich bringen, dass die Vorteile einer Regelwidrigkeit mehr als aufgehoben werden.
- Sperren werden grundsätzlich nur gegen Personen ausgesprochen.
Ausnahme: Bei Nichtbezahlung von Geldbußen, verbandsschädigenden Verhalten u. ä. schwerwiegende Vergehen kann auch die Sperre eines Vereines/Verbandes erfolgen.
- Geldbußen werden grundsätzlich gegen Verbände/Vereine ausgesprochen. Verbände bzw. Vereine haften für die allfällig von ihren Mitgliedern verschuldeten Strafen.
 - Wenn ein Spieler der eine Geldstrafe persönlich und direkt verschuldet hat, nicht mehr weiter spielt, so kann der betroffene Verband/Verein den Antrag stellen, dass dieser Spieler selbst für die Bezahlung dieser Geldstrafe haftet. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen.
 - Es hat zur Folge, dass der betreffende Spieler bis zur Bezahlung der Geldbuße gesperrt wird. Die Spielberechtigung wird nach Bezahlung dieser Geldstrafe mittels schriftlichen Bescheid erteilt.

(3) Wiederholte Vergehen

- Wird jemand innerhalb von 12 Monaten mehrfach straffällig, so ist dies als Wiederholungsfall anzusehen. Dabei ist es unerheblich, ob dasselbe, nur ein ähnliches oder gänzlich anderes Vergehen gegen das Reglement vorliegt. In solchen Fällen wird das Strafausmaß
- beim 2. Vergehen verdoppelt.
 - beim 3. Vergehen neuerlich verdoppelt und zusätzlich eine Sperre des Spielers für den nächsten RL-Einzelbewerb ausgesprochen.
 - Bei jedem weiteren Vergehen gibt es eine unbedingte Sperre von 1 bis 12 Monaten.
 - Sonderregelung bei Mannschaftsvergehen: Es wird jeweils das Strafausmaß verdoppelt; Sperren gibt es keine.
Anm.: Mannschaftsvergehen sind z. B.: fehlerhaftes oder zu spät gesendetes Spielprotokoll.

(4) Disziplinarverfahren, Rechtsmittel

1. Instanz: Der Disziplinar- und Straferferent

- a) Von ihm wird bei Anzeigen und sonst bekannt gewordenen Vorfällen/Vergehen sowie Protesten eine Strafandrohung ausgesprochen. In dieser muss aufgeführt sein, was dem Beschuldigten zur Last gelegt wird (wann er wo welches Vergehen beging). Jedoch muss nicht angeführt sein, gegen welche Punkte des Reglements verstoßen wurde.
- b) Wenn der Betroffene der Auffassung ist, dass er das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht oder nicht so wie beschrieben begangen hat, kann er binnen einer Frist von 14 Tagen (ab Benachrichtigung/Datum Poststempel) Stellung dazu nehmen. Tut er dies nicht, so gilt dies als Einverständniserklärung. Die Androhung wird als Bescheid wirksam.
- c) Wird eine schriftliche Stellungnahme (dabei ist der Beschuldigte verpflichtet, sämtliche seinem Standpunkt dienenden Unterlagen z. B. schriftliche Ausfertigungen von Zeugenaussagen, vorzulegen) abgegeben, dann wird das ordentliche Verfahren eingeleitet; d. h. der in 1. Instanz Beauftragte prüft den Fall nochmals und entscheidet mittels Strafbescheid. In Fällen, wo der Tatbestand für ihn klar gegeben und erwiesen ist, kann er den Strafbescheid auch sofort erlassen.
- d) Gegen den Strafbescheid kann binnen 14 Tagen (nach Zustellung) das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat eingebracht werden. Gleichzeitig ist die dafür vorgesehene Gebühr auf das Konto des ÖPBV einzuzahlen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizulegen.

2. Instanz: Der Berufssenat

- a) Wird eine Berufung eingebracht, dann ist der Berufungssenat damit befasst und entscheidet aufgrund der Darstellungen bzw. vorliegenden Beweise mittels „Berufungsbescheid“.
- b) Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen ab Zustellung als letztes Rechtsmittel die Beschwerde an das Präsidium ergriffen werden. Gleichzeitig ist die dafür vorgesehene Gebühr auf das Konto des ÖPBV zu entrichten. Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizulegen.
- c) Der Berufungssenat besteht aus 3 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer.
 - aa) Sie werden vom ÖPBV-Präsidium eingesetzt, dürfen diesem aber nicht angehören.
 - bb) Ihre Funktionsperiode ist dieselbe, wie jene des Präsidiums und beginnt mit der Einsetzung bei der konstituierenden Präsidiumssitzung.
 - cc) Bei Verhinderung von mehr als einem Mitglied, kann der Vorsitzende beim ÖPBV-Präsidium die Benennung von provisorischen Ersatzmitgliedern beantragen. Diese scheiden nach Entscheidung des betreffenden Falles wieder aus.
 - dd) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich; bei Stimmgleichheit wird die Ansicht des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.
- d) Entscheidungen des Berufungssenates betreffen nur den Einzelfall und haben keinerlei Präjudiz für zukünftige Entscheidungen in gleichen oder ähnlichen Fällen.

3. Instanz: Das ÖPBV-Präsidium

- a) Wird eine solche Beschwerde erhoben, dann ist das ÖPBV-Präsidium mit dem Fall befasst und entscheidet aufgrund der vorliegenden Darstellungen in letzter Instanz.
- b) Präsidiumsmitglieder die in einer der beiden ersten Instanzen an Beschlüssen mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit wird die Ansicht des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.

(5) Aufhebung eines Entscheides

- a) Ist das Präsidium der Auffassung, dass eine Entscheidung der 1. oder 2. Instanz nicht dem Reglement entspricht bzw. nicht der sinngemäßen Interpretation desselben, dann kann es den Entscheid aufheben und an die betroffene Instanz zurückweisen.
- b) In diesem Fall muss das Verfahren dort nochmals durchgeführt werden.

(6) Gnadengesuch

- a) Ein solches ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- b) Betrifft es eine Sperre, so ist ein Gnadengesuch frühestens nach Ablauf der Hälfte derselben möglich.

(7) Passive Täterschaft

- a) Bei allen Vergehen gilt grundsätzlich, dass sich nicht nur der eigentliche Täter schuldig macht, sondern auch jener Verantwortliche, der der ihm per Reglements übertragenen Verpflichtung zur Kontrolle und Meldung von Vergehen nicht nachgekommen ist.
- b) In diesen Fällen wird der passive Täter ebenfalls (aber in geringerem Ausmaß) bestraft.

(8) Strafenkatalog

- a) Auflistung:
Straffälle, die in diesem Katalog nicht enthalten sind (kein Reglement kann vollständig sein), werden möglichst sinnvoll an diesem Katalog orientiert behandelt; d. h. man überlegt, wie der betreffende Fall berücksichtigt worden wäre, wenn bei der Erstellung dieser schon bekannt gewesen wäre.
- b) Nichtbezahlung:
 - aa) Geldstrafen die nicht innerhalb der eingeräumten Zahlungsfrist erlegt werden, werden um ein Fünftel (zumindest jedoch um 4,-) erhöht und nochmals eingemahnt.
 - bb) Wird auch diese erhöhte Strafe nicht innerhalb der dafür eingeräumten Frist erlegt, so erfolgt eine letzte Mahnung (per Einschreiben), welche wieder um ein Fünftel erhöht ist. Bleiben auch dann noch Strafen unbezahlt, so werden für alle SpielerInnen dieses Vereines die Lizenzen nicht verlängert bzw. keine neuen ausgestellt. Diese Maßnahme bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aufrecht.

(9) Strafrahen, Strafsätze

- a) Unerlaubte, anstößige oder ohne Genehmigung erfolgte Werbung, u. ä.:
 - Verwarnung
 - Geldbußen von 75,- bis 750,-
 - Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate
- b) Fälschung von Daten u. ä.:
 - Geldbußen von 75,- bis 750,-
 - Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate



- c) Spielen ohne Lizenz, Einsatz eines unberechtigten Spielers:
- Verwarnung
 - Geldbußen von 75,- bis 750,-
 - Sperre des Spielers bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs bis zu 12 Monaten.
- Verbindliche Strafsätze im Detail:
- Lizenz vergessen, verloren = 75,-
 - Spielen ohne gültige Lizenz = 25,- bis 75,-
 - Einsatz eines unberechtigten Spielers in einem Mannschaftsbewerb = Geldbuße von 75,- plus Strafbeglaubigung des gesamten Matches.
 - Unberechtigter Spieler ist, wenn ... (nicht vollständig):
 - ...ein gesperrter Spieler eingesetzt wird.
 - ...ein Spieler eingesetzt wird, der als Stammspieler nur für eine andere Mannschaft spielberechtigt ist.
 - ...ein Spieler in derselben Runde zum 2. Mal eingesetzt wird.
 - ...ein Spieler eingesetzt wird, der nur für einen anderen Verein spielberechtigt ist.
 - ...ein Spieler eingesetzt wird, der nicht ordnungsgemäß gemeldet ist bzw. keine gültige Lizenz besitzt.
 - ...ein Spieler ein anderes Spiel bestreitet, als im Matchprotokoll eingetragen.
- d) Verspätete Meldung, Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen:
- Verwarnung
 - Geldbußen von 15,- bis 150,-
- Verbindliche Strafsätze im Detail:
- Spielprotokoll/Turnierbericht verspätete Einsendung = je Tag 15,- (max. 75,-)
- e) Ausrichtung oder Teilnahme an einer Veranstaltung ohne die vorgeschriebene Meldung/Genehmigung
- Verwarnung
 - Geldbußen von 15,- bis 375,-
 - Sperre des Spielers bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs.
- Verbindliche Strafsätze im Detail:
- BL-Spielverlegung (örtlich oder zeitlich) ohne Genehmigung = Strafbeglaubigung gg. beide Teams + je 75,-
- f) Bekleidungsvergehen:
- Verwarnung
 - Geldbußen von 8,- bis 75,-
- Verbindliche Strafsätze im Detail:
- Fehlendes Vereins/Verbandsabzeichen = 8,-
 - Keine dem Reglement entsprechende Hose oder Schuhe = 15,- bis 40,-
 - Spielen mit Stirnband, Walkman, ohne Schuhe u. ä. = 15,- bis 40,-
 - Uneinheitliche Mannschaftsdress = 15,- bis 75,-
- g) Verhalten die geeignet sind, dem Billardsport und/oder dem ÖPBV Schaden zuzufügen:
- Geldbußen von 15,- bis 750,-
 - Sperre bis Lizenzentzug des betreffenden Spielers bzw. für Funktionäre Funktionsverbot bis hin bis zum Ausschluss
- h) Vergehen und/oder Versäumnisse die organisatorische Abläufe behindern:
- Verwarnung
 - Geldbußen von 8,- bis 375,-
- Verbindlicher Strafsatz:
- Unvollständiges oder zu spät übermitteltes Protokoll = 8,- bis 40,-
- i) Rauchen / Alkoholkonsum:
- Verwarnung
 - Geldbußen von 8,- bis 150,-
- Verbindliche Strafsätze im Detail:
- Rauchen/Alkoholkonsum
 - im Wettkampfbereich = 15,-
 - während des Spieles = 40,-
- aa) Alkoholkonsum bzw. Versuch einer Alkoholisierung: (*Anm.: Es liegt keine nachgewiesene Alkoholisierung über 0,2 Promille und damit ein Dopingvergehen vor, sondern es wurde nur festgestellt, dass Alkohol konsumiert wurde.*)
- während des Spieles: Disqualifikation vom Bewerb (im Einzelbewerb), Streichung aller in der MF-Begegnung gewonnenen Partien und Geldstrafe von 75,- bis 100,-
 - nicht während des Spieles, aber im Spieldress: Disqualifikation vom Bewerb (im Einzelbewerb), Streichung aller in der MF-Begegnung gewonnenen Partien und Geldstrafe von 15,- bis 75,-
- bb) Punkt aa) gilt ausschließlich für ÖM's und BL.
- j) Unsportliches Verhalten gegenüber dem Gegner, den Funktionären, den Zusehern, der Wettkampfleitung, Störung des Spielbetriebes, Tätlichkeiten
- Geldbußen von 8,- bis 750,-
 - Sperre des Spielers bzw. dafür verantwortlichen Funktionärs bis zum Ausschluss
- k) Anweisungen von befugten/beauftragten Personen nicht befolgt:
- Verwarnung
 - Geldbußen von 8,- bis 225,-
- l) Normen nicht eingehalten und/oder nicht in Ordnung, Verwendung nicht genehmigten/verbotenen Materials u. ä.:
- Verwarnung
 - Geldbußen von 8,- bis 225,-
- m) Verwendung von nicht erlaubtem Queue:
- Wenn ein Spieler ein nicht den Regeln entsprechendes Queue (siehe Normenkatalog) verwendet und der Gegner dagegen protestiert, hat er das betreffende Match verloren. Der Protest dagegen bzw. der Wunsch auf Überprüfung des Gerätes kann vom Gegner bis zum Handschlag am Ende des Matches beim Schiedsrichter oder der Turnierleitung eingebracht werden.
- n) Nichtantreten, Verschulden am Spielabbruch, Abtreten von einem Wettkampf u. ä.:
- Geldbußen von 15,- bis 375,-
 - Sperre des Spielers für bestimmte Bewerbe
- Verbindliche Strafsätze im Detail:
- Mannschaft 75,- bis 300,-
 - Einzel = 25,- bis 75,- + Sperre für bestimmte Bewerbe (1 bis 12 Monate)
 - BL-Nichtantreten einer Mannschaft = 375,- plus Sperre der Mannschaft (und aller Spieler dieser Mannschaft) beim nächsten Ö-Cup, (beim 2. Mal plus Disqualifikation)
 - Ö-Mannschaftscup = 75,-
 - ÖM in der Hauptrunde = Disqualifikation
 - ÖM in der Hoffnungsrunde = Disqualifikation plus Sperre für die nächsten 3 RL-Einzelbewerbe
 - GP = 40,-
- o) Falsche Zeugenaussage und/oder Stellungnahme:
- Geldbußen von 15,- bis 150,-
 - Sperre des Spielers/Funktionärs für 1 bis 24 Monate
- p) Nichterfüllung der BL-Pflichtjugendlichenregelung:
- 20,- pro fehlendem Einsatz pro Jugendlichen
- q) Vergehen gegen die Dopingbestimmungen:
- aa) Sportler:
1. Verstoß: Disqualifikation, Ausschluss vom laufenden Bewerb, 2 Jahre Sperre für nationale und internationale Wettkämpfe.
 2. Verstoß: Disqualifikation, Ausschluss vom laufenden Bewerb, lebenslange Sperre.
- Bei Mannschaften außerdem Strafverifizierung gemäß dem Reglement
- bb) Funktionär:
1. Verstoß: Funktionsenthebung auf 2 Jahre.
 2. Verstoß: Funktionsenthebung auf Lebenszeit.